

Marcel Nashwan*

Internationaler Gewalteinsatz: Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Steuerung und Aufarbeitung durch den *Internationalen Gerichtshof*

Abstract

Der *Internationale Gerichtshof (IGH)* wurde geschaffen, um durch friedliche Konfliktlösung und die Etablierung völkerrechtlicher Verantwortlichkeiten künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren. Doch die Realität sieht anders aus: Statt von Kriegen spricht man heute von bewaffneten Konflikten – ein Begriff, der jedoch nichts an der Intensität des Leids der Betroffenen ändert. Besonders die Zivilbevölkerung trägt die verheerenden Folgen dieser Konflikte, deren Brutalität und Auswirkungen den Kriegen vergangener Zeiten in nichts nachstehen.

In einer politisierten und zunehmend unübersichtlichen Konfliktlandschaft, in der Staaten ihre Souveränität betonen und sich verstärkt von internationaler Gerichtsbarkeit distanzieren, stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten und Grenzen dem *IGH* bei der rechtlichen Steuerung und Aufarbeitung internationaler Gewaltanwendung bleiben.

* Der Verfasser studiert im achten Semester Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und ist Mitarbeiter im Bundestagsbüro von Prof. *Monika Grüters*, Vorsitzende des Unterausschusses „Vereinte Nationen, internationale Organisationen und zivile Krisenprävention“ des Deutschen Bundestages. Der Beitrag beruht auf einer vorausgehenden Studienarbeit des Schwerpunktbereiches „Völkerrecht und Europarecht“ im Seminar „Völkerrecht und Internationale Konflikte“, die im Sommersemester 2024 von Prof. *Dr. Christian Marxsen* gestellt wurde.

A. Einleitung

I. Einführung und Fragestellung

„*Ubi lux, ibi ius, ibi pax*.¹“ Wo Licht ist, ist Recht, wo Recht ist, ist Frieden. Doch wer bringt Licht in die kriegerischen Auseinandersetzungen unserer Zeit?

Seit seiner Gründung nach dem Zweiten Weltkrieg² wurden an den *Internationalen Gerichtshof (IGH)* hohe Erwartungen gerichtet, die die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten und die Zurückdrängung kriegerischer Auseinandersetzungen widerspiegeln.³ Die Schaffung eines institutionalisierten Spruchkörpers, der befugt ist, zwischenstaatliche Konflikte zu lösen und Verantwortlichkeit für völkerrechtliche Verstöße zu etablieren, schien dabei als vielversprechender Ansatz, um künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren und einen nachhaltigen Frieden zu schaffen.⁴ Allerdings sieht sich der *IGH* angesichts des stetig komplexer werdenden Geflechts globaler Beziehungen einer Realität ausgesetzt, in der gewaltsame Konflikte eine neue Gestalt annehmen und Regionen in aller Welt erschüttern.⁵ Staaten sind dabei längst nicht mehr „Monopolisten des Krieges“, vielmehr kommt nicht-staatlichen Akteuren eine immer größere Rolle bei der Ausübung von Macht und Gewalt auf der internationalen Bühne zu.⁶ Gleichzeitig haben

¹ Dieser Satz wurde vom französischen Politiker *Léon Bourgeois* geprägt, siehe dazu *Harley, Post-War International Organization*, in: *Proceedings of the American Society of International Law at Its Annual Meeting* 34 (1940), 104 (115).

² *International Court of Justice, History*, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/history> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

³ Zur Rolle des *IGH* als Instrument der friedlichen Streitbeilegung: *UN-Generalversammlung*, Resolution 37/10, Manila Declaration on the Peaceful Settlement of International Disputes v. 15.11.1982; *Fleischbauer*, Der Internationale Gerichtshof und die Staatengemeinschaft am Ende des Jahrhunderts, in: *Die Friedens-Warte*, Vol. 74, No. 1/2, 1999, S. 113 ff.

⁴ Vgl. hierzu die Präambel der UNCh und Art. 1 Nr. 1 UNCh, in denen das Ziel formuliert wird, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren und internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Siehe auch Art. 92 UNCh zur Einrichtung des *IGH* als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen; *Pellet/Müller*, in: *Zimmermann/Tams/Oellers-Frahm/Tomuschat*, *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 3. Aufl. 2019, Art. 38 Rn. 4 ff.

⁵ Ein Überblick liefert die *ServiceStelle Friedensbildung Baden-Württemberg*, Kriege und Konflikte weltweit – Aktuelle Porträts und Analysen aus friedenspädagogischer Sicht, 2025, abrufbar unter: <https://www.friedensbildung-bw.de/aktuelle-konflikte> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

⁶ *Münkler*, *Die neuen Kriege*, 1. Aufl. 2004, S. 7; *Bruha*, Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht nach dem 11. September 2001, *AVR* (2002), 383 (383).

⁷ *Schwab*, Die Transformation des Krieges und Angriffe auf zivile Infrastruktur, *Mittelweg* 36, 33 (2024), 32 (32).

herkömmliche internationale bewaffnete Konflikte noch lange nicht an Aktualität verloren. Dies unterstreichen die aktuellen Entwicklungen im *Iran*, der in der Nacht vom 13. auf den 14.4.2024 einen direkten Angriff auf *Israel* unternahm.⁸

Wie kommt der *IGH* seiner intendierten Funktion, der friedlichen Streitbeilegung, angesichts der heutigen Ausprägungen der Gewalt nach? Welche Möglichkeiten und welche Grenzen kommen dem Hauptjustizorgan der *Vereinten Nationen* sowohl in der rechtlichen Steuerung als auch in der Aufarbeitung des Internationalen Gewalteinsatzes zu? Diese Arbeit beschränkt sich hierbei auf den unilateralen, nicht vom *UN-Sicherheitsrat* legitimierten Gewalteinsatz gemäß Art. 39, 42, 53 UNCh.

II. Gang der Darstellung

Im Folgenden wird zunächst der *IGH* als Institution betrachtet, um dessen historische Entwicklung, rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit nachzuzeichnen (III.). Im Anschluss wird der Begriff des internationalen Gewalteinsatzes analysiert und der rechtliche Rahmen der Gewaltanwendung aufgezeigt (B.). Daran anschließend widmet sich der Beitrag den Möglichkeiten und Grenzen des *IGH* in der rechtlichen Steuerung internationaler Gewaltanwendung (C.), insbesondere seiner Rolle als Forum für Austausch (C. II. 1.), seiner Funktion als Streitbeilegungsorgan (C. II. 2.) und seiner Fähigkeit zur Rechtsfortbildung (C. II. 4.). Die Grenzen seiner Wirksamkeit (C. III.) werden anhand juristischer, politischer und institutioneller Hindernisse untersucht. Darauf aufbauend wird die Rolle des *IGH* bei der Aufarbeitung internationaler Gewaltanwendung betrachtet (D.), wobei Fragen der Tatsachenfeststellung, Verantwortlichkeitszuschreibung und möglicher Rechtsfolgen wie Reparationsansprüche analysiert werden. Abschließend wird die zentrale Fragestellung der Arbeit aufgegriffen, nämlich inwiefern der *IGH* internationale Gewaltanwendung rechtlich steuern und aufarbeiten kann (E.). Dabei wird bewertet, welche Möglichkeiten und Grenzen sich in der Praxis zeigen und welchen tatsächlichen Einfluss der Gerichtshof im internationalen System hat.

⁸ *Tagesschau*, Iran greift Israel an, 14.4.2024, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-drohnen-114.html> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

III. Der *IGH*

Der *IGH* ist das Hauptrechtsprechungsorgan der *Vereinten Nationen* (Art. 93 UNCh). Als Nachfolger des *Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH)*,⁹ der seine Tätigkeit im Jahre 1922 aufnahm,¹⁰ lässt sich die historische Entwicklung des *IGH* als kontinuierlichen Prozess der Institutionalisierung und Formalisierung der internationalen Rechtsprechung verstehen.¹¹ Mit der Implementierung eines Internationalen Gerichtshofs wurde ein dauerhafter Mechanismus der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung im Staatenverhältnis geschaffen und damit das Völkerrecht institutionell in erheblichem Maße ausgebaut. Der *IGH* ist weder als Rechtssubjekt mit dem *StIGH* identisch, noch setzt er dessen Rechtspersönlichkeit fort.¹² Inhaltlich basiert er jedoch auf dem *StIGH* und knüpft an dessen Rechtsprechung sowie Zuständigkeit an.¹³

Die rechtlichen Grundlagen des *IGH* sind eng mit der Gründung der *Vereinten Nationen* und der Verabschiedung ihrer Charta verbunden.¹⁴ Art. 92 bis 96 der UNCh widmen sich der Einrichtung und dem Aufbau des *IGH* und verweisen weitergehend auf das Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGHSt), welches nach Art. 92 Abs. 1 UNCh integraler Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen ist. Mit der Auflösung des *StIGH* durch Beschluss der letzten Richter am 31.1.1946¹⁵ und der Errichtung des *IGH* als Hauptrechtsprechungsorgan der *Vereinten Nationen* wurde diese Kontinuität der Gerichtsbarkeit rechtlich abgesichert. Art. 37 IGHSt stellt klar, dass bestehende Verweise auf den *StIGH* fortan als Verweise auf den *IGH* gelten.¹⁶ Damit wurde das IGH-Statut de facto und de jure zum maßgeblichen Regelwerk, das als integraler Bestandteil der UN-Charta gilt.¹⁷ Alle UN-Mitgliedsstaaten sind kraft ihrer Mitgliedschaft zugleich Parteien des IGHSt (Art. 93 Abs. 2 UNCh). Staaten, die nicht Mitglieder der

⁹ *Oellers-Frahm*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, The Charter of the United Nations: A Commentary, 3. Aufl. 2012, Art. 92 Rn. 11.

¹⁰ *International Court of Justice*, Permanent Court of International Justice, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/picij> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹¹ Vgl. *Richemond-Barak*, Rosenne's The World Court – What It Is and How It Works, 7. Aufl. 2020, S. 4 ff.

¹² *Oellers-Frahm*, in: Simma (Fn. 9), Art. 92 Rn. 12 ff.; *Spiermann*, in: Zimmermann (Fn. 4), Introduction Rn. 2 ff.; *Walter*, in: Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, 1. Aufl. 2021, § 2 Rn. 8.

¹³ *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 59 Rn. 42; *Oellers-Frahm*, in: Simma (Fn. 9), Art. 92 Rn. 13.

¹⁴ BGBl. 1973, Teil II, S. 505 ff.

¹⁵ *International Court of Justice*, The Permanent Court of International Justice (PCIJ), abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/picij> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹⁶ *Oellers-Frahm*, in: Simma (Fn. 9), Art. 92 Rn. 15.

¹⁷ *Ebd.*, Art. 92 Rn. 18.

Vereinten Nationen sind, können dem IGHSt unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls beitreten und damit als Partei vor dem *IGH* auftreten (Art. 93 Abs. 2 UNCh). Dieser wendet gemäß Art. 38 Abs. 1 UNCh das Völkerrecht ohne Beschränkungen auf ein bestimmtes Vertragssystem an¹⁸ und ist damit die einzige internationale gerichtliche Institution, die sowohl dauerhaft allen Staaten offensteht als auch für alle Sachgebiete zuständig ist¹⁹ und dabei einer festen Verfahrensordnung folgt („Weltgerichtshof“).²⁰

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Verfahrensarten vor dem *IGH* zu unterscheiden: Das Streitverfahren gemäß Art. 36 Abs. 1 Alt. 1 IGHSt und das Gutachtenverfahren gemäß Art. 96 UNCh. Die Durchführung des Streitverfahrens vor dem *IGH* erfordert die Feststellung seiner Zuständigkeit. Diese hat drei wesentliche Voraussetzungen: Die Parteifähigkeit der vor ihm auftretenden Streitparteien (Art. 34 Abs. 1, 35 IGHSt),²¹ deren Unterwerfung unter die Gerichtshoheit des *IGH* in der konkreten Angelegenheit²² und die Zulässigkeit des Klagegegenstands.²³ Im Rahmen des Gutachtenverfahrens kann der *IGH* auf Ersuchen eines dazu befähigten Organs ein Gutachten zu jeder

¹⁸ *Ebd.*, Art. 92 Rn. 31.

¹⁹ Die umfassende Zuständigkeit des *IGH* für völkerrechtliche Streitigkeiten zeigt sich in seiner vielseitigen Rechtsprechung. Vgl. dazu: Territoriale Streitigkeiten, z. B. *IGH*, Territorial Dispute (*Libyen v. Tschad*), Urt. v. 3.2.1994, ICJ-Reports 1994, 6 ff.; Land, Island and Maritime Frontier Dispute (*El Salvador v. Honduras*), Urt. v. 11.9.1992, ICJ-Reports 1992, 351 ff.; Frontier Dispute (*Burkina Faso v. Mali*), Urt. v. 22.12.1986, ICJ-Reports 1986, 554 ff.; Staatsangehörigkeitsrecht, z. B. *IGH*, Nottebohm (*Liechtenstein v. Guatemala*), Urt. v. 6.4.1955, ICJ-Reports 1955, 4 ff.; wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten, z. B. *IGH*, Anglo-Iranian Oil Co. Case (*Vereinigtes Königreich v. Iran*), Urt. v. 22.7.1952, ICJ-Reports 1952, 93 ff.; Diplomatenrecht, z. B. *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, ICJ-Reports 1980, 3 ff.; internationales Organisationsrecht, z. B. *IGH*, Difference Relating to Immunity from Legal Process of a Special Rapporteur of the Commission on Human Rights, Gutachten v. 29.4.1999, ICJ-Reports 1999, 62 ff.; völkerrechtliche Haftung, z. B. *IGH*, Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations, Gutachten v. 11.4.1949, ICJ-Reports 1949, 174 ff.; Seerecht, z. B. *IGH*, Continental Shelf (*Libyen v. Malta*), Urt. v. 3.6.1985, ICJ-Reports 1985, 13 ff.; Umweltrecht, z. B. *IGH*, Gabčíkovo-Nagymaros Project (*Ungarn v. Slowakei*), Urt. v. 25.9.1997, ICJ-Reports 1997, 3 ff.

²⁰ Vgl. *Abi-Saab*, The International Court as a World Court, in: Fifty Years of the International Court of Justice, 1996; *Bernhardt*, World Court Digest, 1. Aufl. 1993; *Jennings/Higgins/Tomka*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Introduction Rn. 6; *Oellers-Frahm*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 92 Rn. 1 ff.; *Richemond-Barak*, Rosenne's The World Court (Fn. 11).

²¹ *Epping*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 59 Rn. 53; *Oellers-Frahm*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 92 Rn. 83.

²² *Epping*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 59 Rn. 54 ff.; *Oellers-Frahm*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 92 Rn. 84 ff.

²³ *Epping*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 59 Rn. 65; *Oellers-Frahm*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 92 Rn. 87 ff.

Rechtsfrage erstellen (Art. 96 Abs. 1 UNCh). Der *IGH* entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, ob er ein entsprechendes Gutachtenersuchen annimmt, wobei nur zwingende Gründe („*compelling reasons*“) eine Ablehnung rechtfertigen.²⁴

B. Vorüberlegungen zum internationalen Gewalteinsatz

I. Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand ist mit dem „Internationalen Gewalteinsatz“ ein rechtlich nicht klar gefasster Begriff. Im Folgenden soll daher zunächst dargelegt werden, was der *IGH* unter „Gewalt“ versteht.

Der normative Ausgangspunkt für eine Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff im internationalen Kontext ist Art. 2 Nr. 4 UNCh. Wegen dessen offenen Wortlauts sind Umfang und Tragweite umstritten.²⁵ Nach der heute herrschenden Auffassung ist damit militärische beziehungsweise bewaffnete Gewalt gemeint, einschließlich sogenannter *measures short of war*.²⁶ Dies bestätigt die Spruchpraxis des *IGH*, der den Begriff der Gewalt in seinen Urteilen ausschließlich im Kontext von militärischer Gewalt benutzte.²⁷

Angepasst an die Bedürfnisse der heutigen Gemeinschaft, in der aufgrund veränderter politischer Ziele vermehrt indirekte Gewaltanwendung begünstigt wird, fasst der *IGH* unter „Gewalt“ – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – allerdings auch indirekte Gewalt.²⁸ Darunter fallen Handlungen, bei denen ein Staat Gewalt durch Unterstützung, Steuerung oder

²⁴ *IGH*, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten v. 8.7.1996, ICJ-Reports 1996, 226 (234); Western Sahara, Gutachten v. 16.10.1975, ICJ-Reports 1975, 3 (21); *Ipsen*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 59 Rn. 81.

²⁵ Vgl. *Heinegg*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 55 Rn. 18 f.; *Randlzhofer/Dörr*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 14 ff.

²⁶ *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, § 13 Rn. 1046; *Heinegg*, in: *Ipsen*, (Fn. 13), § 55 Rn. 18 f.; *Kreß*, Zur Lage des völkerrechtlichen Gewaltverbots, in: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 12 (2019), 454 (455).

²⁷ Vgl. *IGH*, Corfu Channel Case (*Großbritannien v. Albanien*), Urt. v. 9.4.1949, ICJ-Reports 1949, 4 ff.; Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 ff.; Oil Platforms (*Iran v. USA*), Urteil v. 6.11.2003, ICJ-Reports 2003, 161 ff.

²⁸ „*effective-control*“, siehe dazu: *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (64 f.); *Randlzhofer/Dörr*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 23 ff.

Finanzierung nicht-staatlicher Akteure ausübt, um das Gewaltverbot zu umgehen, ohne selbst direkt militärisch aktiv zu werden.²⁹

Versuche vereinzelter Staaten zur Ausweitung des Gewaltbegriffs auf Formen politischen und wirtschaftlichen Zwangs blieben erfolglos.³⁰ Zwar schließt der Wortlaut des Art. 2 Nr. 4 UNCh dies nicht aus, allerdings bestätigte der *IGH* in kontinuierlicher Rechtsprechung, dass eine derartige Ausweitung mit den Zielen der UNCh unvereinbar ist.³¹

Der „Einsatz“ der Gewalt ist mit der Anwendung gleichzusetzen. Die bloße Androhung von Gewalt ist folglich nicht Gegenstand dieses Beitrags. „International“ spielt auf das Element der Zwischenstaatlichkeit an, setzt also einen grenzübergreifenden Sachverhalt voraus.³²

II. Rechtlicher Rahmen der Gewaltanwendung

Der rechtliche Rahmen des Gewalteinsatzes umfasst eine Vielzahl an Normen und Prinzipien, die darauf abzielen, den Einsatz von Gewalt zu begrenzen und zu regulieren.³³ Mit der Einführung des Art. 2 Nr. 4 UNCh ist es den Staaten gelungen, ein weitreichendes Gewaltverbot zu formulieren.³⁴ Der Art. 2 Nr. 4 UNCh wird vom *IGH* selbst als „cornerstone of the United Nations Charter“³⁵ bezeichnet und statuiert die Basis zwischenstaatlichen Zusammenlebens.³⁶ Auch außerhalb der UNCh stellt das Gewaltverbot geltendes Völker gewohnheitsrecht dar.³⁷ Trotz des grundsätzlichen Verbots der Anwendung von militärischer Gewalt erkennt die UNCh bestimmte Ausnahmen an, insbesondere das Recht auf Selbstverteidigung gemäß Art. 51 UNCh sowie die Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat nach Art. 42 UNCh.³⁸ Diese Tatbestände stehen im Regel-

²⁹ *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 23 ff.

³⁰ *Heinigg*, in: Ipsen (Fn. 13), § 55 Rn. 18.

³¹ *Chehman*, in: The Cambridge Companion to – The International Court of Justice, 1. Aufl. 2023, S. 452; *Heinigg*, in: Ipsen (Fn. 13), § 59 Rn. 18.

³² *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 16 ff.

³³ *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma, (Fn. 9); Art. 2 (4) Rn. 2.

³⁴ Im Gegensatz zum Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Siehe dazu: *Ebd.*, Art. 4 IV Rn. 11 ff.; *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 12.

³⁵ *IGH*, Armed Activities on the Territory of the Congo (*Demokratische Republik Kongo v. Uganda*), Urt. v. 19.12.2005, ICJ-Reports 2005, 168 (223). Bestätigend siehe *IGH*, Oil Platforms (*Iran v. USA*), Urteil v. 6.11.2002, Sondervotum v. Richter Elaraby, ICJ-Reports 2003, 161 (291).

³⁶ *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 71 ff.

³⁷ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (102).

³⁸ *Ebd.*

Ausnahme-Verhältnis zum allgemein geltenden Gewaltverbots und unterliegen strengen Bedingungen.³⁹ Zwar werden im völkerrechtlichen Diskurs häufig über die Bestimmungen der UNCh hinausgehende Rechtfertigungsgründe vorgebracht, deren Umfang, Reichweite und sogar Existenz sind jedoch umstritten.⁴⁰

Eine bedeutende Rolle kommt zudem dem humanitären Völkerrecht zu, das im Kontext bewaffneter Konflikte komplexe Normen zur Regulierung des Verhaltens der Konfliktparteien bereitstellt.⁴¹ Es zielt darauf ab, dass auch in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen gewisse grundlegende humanitäre Standards eingehalten werden, um unnötiges Leiden zu vermeiden und einen Ausgleich zwischen militärischen Interessen einerseits und der Bewahrung von Menschlichkeit andererseits zu schaffen. Ausdruck findet dieser Grundsatz unter anderem in Art. 51 Abs. 5 lit. b und Art. 57 Abs. 2 lit. a Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

C. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Steuerung

Es stellt sich nun die Frage der Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Steuerung internationaler Gewaltanwendung durch den *IGH*. Im Rahmen dieser Beitrags wird unter „rechtlichen Steuerung“ im Kontext internationaler Gewaltanwendung die zielorientierte und bewusste Gestaltung sowie Steuerung von Konflikten verstanden, d. h. die Gesamtheit der Anstrengungen, durch die eine Konfliktsituation neu gestaltet werden soll.

I. Bedeutung internationaler Gerichte für die Steuerung der Gewaltanwendung

Der Gedanke der Implementierung eines rechtlichen Mechanismus zur Steuerung internationaler Gewaltanwendung lässt sich bis zur Friedenskonferenz

³⁹ Dies gilt zumindest nach der europäischen Völkerrechtslehre (siehe hierzu: *Randekhofer/Dörr*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 44 ff.). Auch in der US-amerikanischen Völkerrechtslehre wird die grundlegende Geltung des Gewaltverbots nicht bestritten; vielmehr konzentrieren sich abweichende Auffassungen auf die Reichweite der Rechtfertigungsgründe. Vgl. dazu *Glennon*, How International Rules Die, *Georgetown Law Journal*, Vol. 93 (2005), 939 ff.

⁴⁰ Vgl. *Heinegg*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 56 Rn. 46 ff.

⁴¹ *Seidl-Hohenfeldern* spricht von „Humanisierung der Kriegsführung“, siehe *Seidl-Hohenfeldern*, in: *Seidl-Hohenfeldern*, Lexikon des Rechts, 3. Aufl. 2001, S. XXIX. Zur Rolle des *IGH* in der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, siehe *Higgins*, Themes and Theories – Selected Essays, Speeches, and Writings in International Law, Bd. 1, 1. Aufl. 2009, S. 307.

von Den Haag im Jahr 1899 zurückverfolgen.⁴² Der aus dieser Konferenz hervorgehende *Ständige Schiedshof* und später der *StIGH* (der Vorläufer des heutigen *IGH*) dienten als Versuche, Konflikte durch rechtliche Mittel zu lösen.⁴³ Sie gründeten sich auf der Hoffnung, dass die Autorität eines Richterspruchs dazu führen kann, einen Streit zu beenden, der auf internationaler Ebene das besondere Risiko einer kriegerischen Auseinandersetzung birgt.⁴⁴ Sie reflektieren insofern das Bewusstsein dafür, dass aus subjektiver Sicht schwer zu bestimmen ist, wer mit seiner Gewalt objektiv im Recht ist.⁴⁵ Vielmehr wird die Notwendigkeit eines neutralen Mechanismus erkannt, der von einem Konsens der beteiligten Staaten getragen wird und nach vorgegebenen rechtlichen Maßstäben entscheidet, um Konflikte zu entschärfen und einen langfristigen Frieden zu sichern.

II. Die Möglichkeiten des *IGH*

1. Bereitstellung eines Forums für Austausch

Der *IGH* bietet durch die Austragung gerichtlicher Verfahren ein Forum für den Austausch zwischen den Streitparteien, in dem Konflikte durch friedliche Verhandlungen bereinigt werden können. Dabei wird bereits früh im Streitverfahren darauf geachtet, die Parteien aktiv in die Lösungsfundung einzubeziehen. So sieht Art. 42 Abs. 2 IGHSt vor, dass alle Parteien umgehend kontaktiert werden, sobald eine Klage anhängig gemacht wird. Außerdem können die Streitparteien gemäß Art. 43 Abs. 5 IGHSt im Rahmen des mündlichen Verfahrens ihre Ansichten unter Vorschau der Beweise vortragen.⁴⁶ Durch diese dialogische Struktur des gerichtlichen Verfahrens werden die

⁴² RGBI. 1901, 393; 1910, 5.

⁴³ Mosler, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen Kommentar, 1. Aufl. 1991, Art. 92 Rn. 34; Oellers-Frahm, in: Simma (Fn. 9), Art. 92 Rn. 1 ff.

⁴⁴ Vgl. Epping, in: Ipsen (Fn. 13), § 59 Rn. 36.

⁴⁵ Siehe hierzu das Paradox des *bellum iustum ex utraque parte*, das insbesondere in der Spätscholastik durch *Francisco de Vitoria* (1483–1546) thematisiert wurde. Die *bellum iustum*-Lehre, die ursprünglich in der Antike und im Mittelalter entwickelt wurde, ging davon aus, dass ein Krieg gerecht sei, wenn er einer gerechten Sache (*insta causa*) diente und mit der rechten Gesinnung (*recta intentio*) geführt wurde. Diese Kriterien führten jedoch zu einem grundlegenden Problem, das *Vitoria* erkannte: Da beide Konfliktparteien für sich beanspruchten könnten, im Recht zu sein, wurde es unmöglich, objektiv zu bestimmen, welche Seite tatsächlich gerecht handelte, vgl. Kastner, Vom „gerechten Krieg“ zur Ächtung des Krieges, JA 1999, 705 ff.

⁴⁶ Siehe dazu exemplarisch: *IGH*, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (*Südafrika v. Israel*), Verbatim-Protokoll 2024/1, S. 21 ff.

Parteien gezwungen, sich auf einen argumentativen Diskurs einzulassen.⁴⁷ Schließlich ist jede Partei verpflichtet, ihre Position anhand des geltenden, vom Gerichtshof zu interpretierenden Rechts, zu begründen und zu legitimieren. Dies führt dazu, dass die Vielschichtigkeit der Konfliktlinien auf einen rechtlichen Grundgehalt reduziert wird.⁴⁸

Der *IGH* tritt hierbei nicht nur als zur Objektivität verpflichteter Moderator des Geschehens auf, sondern trägt auch selbst zur Konfliktlösung bei.

a) IGH als „Katalysator“

Bereits der *StIGH* stellte in seinem Gutachten zum *Railway Traffic Case* zwischen *Litauen* und *Polen* fest, dass die Funktion der gerichtlichen Streitbeilegung nicht nur darin liegt, in Verhandlungen einzutreten, sondern diese auch so weit wie möglich voranzutreiben.⁴⁹ So kann er etwa auf die Bereitschaft der Parteien einwirken, ihre Standpunkte und Prämissen zu überdenken, indem er ihre Ausführungen überprüft und bisher übersehene Probleme aufdeckt. Damit schaltet sich eine unabhängige Partei in die Tatsachenforschung ein und bringt den Diskurs voran.⁵⁰

b) IGH als „Vermittler“

Nicht zu vernachlässigen ist zudem die Rolle des *IGH* als eine Art Vermittler zwischen den Parteien, um außergerichtliche Einigungen mit dem Ziel einer friedlichen Bereinigung des Konflikts zu erreichen. Dabei steht ihm einerseits offen, die Parteien zur Einigung untereinander zu ermutigen: „*pending a decision of the Court on the merits, any negotiation between the Parties with a view to achieving a direct and friendly settlement is to be welcomed*“⁵¹, um Konfliktsituationen noch vor einer endgültigen Entscheidung beizulegen. Realistisch ist aber ebenso, den Parteien durch ein Urteil Entscheidungsparameter und -prinzipien an die Hand zu geben, um den Konflikt anschließend in Eigenregie beizulegen.⁵²

⁴⁷ *Grasern*, Verfahrensboykott vor dem Internationalen Gerichtshof – Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung, AVR 1987, 460 (475).

⁴⁸ Siehe dazu *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Memorial Nicaragua v. 30.4.1985, 3 (132).

⁴⁹ *StIGH*, Free Zones of Upper Savoy and the District of Gex, Series A/B, No. 42, 1931, Rn. 31.

⁵⁰ *Deiseroth*, Stärkung des Völkerrechts durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs, 1. Aufl. 2004, S. 139.

⁵¹ *IGH*, Passage through the Great Belt (*Finnland v. Dänemark*), Anordnung v. 29.7.1991, Rn. 35.

⁵² *IGH*, Frontier Dispute (*Burkina Faso v. Mali*), Anordnung v. 9.4.1987, S. 4.

Auch wenn diese Form der Vermittlung im Kontext bewaffneter Konflikte in der Vergangenheit noch nicht zur Anwendung gekommen ist, hat der frühere Vizepräsident des *IGH*, Richter *Christopher Weeramantry*, rückbeziehend auf ein Sondervotum des polnischen *IGH*-Richters *Manfred Lachs*⁵³ die vermittelnde Tätigkeit des *IGH* und ihre Bedeutung im Kontext kriegerischer Konflikte wie folgt hervorgehoben:

[...] the Court can lend its good offices and encouragement towards the settlement of a dispute by the Parties themselves. Such procedure also has a proven value [...]. This assumes great practical significance especially in the context of a dispute involving the daily loss of life where at the same time diplomatic initiatives are afoot for the settlement of the dispute.⁵⁴

Dazu ist anzumerken, dass diese Form der Abhilfe in der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten außerhalb des *IGH* zwar nicht explizit im *IGHSt* vorgesehen wird, sich allerdings aus einer Zusammenschau von *UNCh*, *IGHSt* und den Zielen der *Vereinten Nationen* eine inhärente Kompetenz des *IGH* annehmen lässt.⁵⁵ Auch wenn der *IGH* nicht in der Lage ist, die Parteien zu Verhandlungen zu verpflichten,⁵⁶ hat sich die Methode in zahlreichen Konstellationen bewährt⁵⁷ und birgt die große Chance, durch frühzeitige Verhandlungen zwischen den Parteien Eskalationen zu verhindern.

2. Streitbeilegung durch Urteil

Die *UNCh* sieht in Art. 33 *UNCh* die „gerichtliche Entscheidung“ als eine der gebotenen und völkerrechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Beilegung eines Streits zwischen Staaten vor. Teilweise wird die gerichtliche Streitbeilegung sogar als Kernfunktion des *IGH* betrachtet (vgl. Art. 38 *IGHSt*).⁵⁸

Bewaffnete Konflikte haben ihre Ursprünge häufig weit vor der endgültigen Eskalation der Gewalt und sind letztlich eine Verkörperung widerstreitender Interessen der jeweiligen Parteien.⁵⁹ Der *IGH* stellt den Versuch dar, diese

⁵³ *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, Sondervotum v. Richter *Sachs*, *ICJ-Reports* 1980, 3 (49).

⁵⁴ *IGH*, Legality of Use of Force (*Serbien und Montenegro v. Belgien*), Anordnung v. 2.6.1999, Sondervotum v. Richter *Weeramantry*, *ICJ-Reports* 1999, 124 (197).

⁵⁵ Vgl. *Ebd.*, S. 197 f.

⁵⁶ *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, Sondervotum von Richter *Lachs*, *ICJ-Reports* 1980, 3 (49).

⁵⁷ *IGH*, Frontier Dispute (*Burkina Faso v. Mali*), Anordnung v. 9.4.1987, *ICJ-Reports* 1987, 7 ff.

⁵⁸ *Deiseroth* (Fn. 50), S. 137.

⁵⁹ Vgl. *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russland*) Memorial der Ukraine v. 1.7.2022, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-84>

politischen Streitigkeiten anhand von Recht und Gesetz aufzulösen und damit abseits eines politischen Machtgefälles und des Einflusses der Staaten neutral und verbindlich zu entscheiden.⁶⁰ Das wesentliche Element besteht darin, die konkurrierenden Positionen und Interpretationen zu bearbeiten und der Eskalationsdynamik von Maßnahmen und Gegenmaßnahmen Einhalt zu gebieten.⁶¹

Dazu ist der *IGH* berufen, einen realen Sachverhalt mitsamt seinen politischen, ökonomischen, religiösen und kulturellen Indikationen auf für das gerichtliche Verfahren entscheidungsrelevante Tatsachen und Rechtsnormen zu reduzieren, um über dessen Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit zu entscheiden.⁶² Die Entscheidung liegt dabei in den Händen der aus allen Rechtskreisen der Welt kommenden und im höchsten Maße qualifizierten Richter, die nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Richter über Anträge entscheiden (vgl. Art. 2, 3, 9, 55 *IGHSt*). Um dem Anspruch eines unabhängigen Streitschlichtungsorgans gerecht zu werden, müssen die Richter frei sein, Fälle gerecht und lediglich auf Grundlage von Feststellungen und des Völkerrechts entscheiden zu können.⁶³ Vor diesem Hintergrund wurde durch das *IGHSt* eine die politische Instrumentalisierung eindämmende Organisationsstruktur geschaffen (siehe beispielsweise Art. 2, 3, 16, 17, 18, 19, 24, 32 *IGHSt*). Damit gehen zahlreiche Abschirmungsmechanismen einher.⁶⁴ So können nach Art. 18 Abs. 1 *IGHSt* Richter nur durch einstimmigen Beschluss der übrigen Richter ihres Amtes enthoben werden und genießen gemäß Art. 19 *IGHSt* bei der Wahrnehmung ihres Amtes diplomatische Vorrechte und Immunitäten. Nicht zuletzt soll sie ihre herausragende Befähigung, wie sie Art. 2 *IGHSt* verlangt („of

related/182/182-20220701-wri-01-00-en.pdf (zuletzt abgerufen am 12.4.25), S. 8-36; Preliminary objections of the Russian Federation v. 3.10.2022, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/182/182-20221003-wri-01-00-en.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.4.25), S. 8-32. Beide Seiten stellen den Konflikt unterschiedlich dar: Während die *Ukraine* ihn als Folge russischer Aggression und völkerrechtswidriger Annexion ukrainischen Territoriums beschreibt, argumentiert *Russland*, dass die Auseinandersetzung bereits 2014 begann und eine Reaktion auf ukrainische Militäroperationen gegen die selbsternannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk sei.

⁶⁰ Vgl. *Oellers-Frahm*, in: Simma (Fn. 9), Art. 92 Rn. 108; *Pellet/Müller*, in: Zimmermann (Fn. 4), Art. 38 Rn. 55 ff.

⁶¹ *Bogdandy/Verzke*, In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, 1. Aufl. 2014, S. 44.

⁶² Vgl. *Mosler*, in: Simma, UNCh Kommentar (Fn. 43), Art. 92 Rn. 55 f.

⁶³ *Aznar/Methylmaki*, in: Zimmermann (Fn. 4), Art. 2 Rn. 9.

⁶⁴ *Thirlway*, The International Court of Justice, 2016, S. 11 f.

high moral character“), befähigen, dem dauerhaften und verschiedenartigen Druck standzuhalten.⁶⁵

a) Streitverfahren („Contentious Cases“)

Die primäre Aufgabe des *IGH* ist es, nach Art. 38 Abs. 1 IGHSt die ihm unterbreiteten Streitigkeiten zu entscheiden. Im Zentrum des Gerichtshofs steht sein Streitverfahren, dessen Ziel in der Rechtsverwirklichung und damit einhergehend der friedlichen Streitbeilegung durch bindendes Urteil (Art. 59 UNCh) liegt.⁶⁶ In diesem Zuge kann der *IGH* die Parteien zur Einhaltung des Völkerrechts und sofortigen Beendigung der Gewalt aufrufen.⁶⁷ Die Mitglieder der *Vereinten Nationen* sind nach Art. 94 Abs 1 UNCh verpflichtet, in jedem Streitfall, in dem sie Partei sind, sich der Entscheidung des *IGH* zu fügen. Dabei bleibt die Bindungswirkung von der Abwesenheit einer Partei unberührt.⁶⁸

Dennoch ist es wichtig anzumerken, dass aufgrund des zeitlichen Verzugs zwischen der Einleitung des Verfahrens und dem Urteilsspruch nur begrenzt Einfluss auf den Verlauf der Gewalt genommen werden kann. Oftmals ist die Gewaltanwendung zum Zeitpunkt des Urteils bereits abgeschlossen oder weit fortgeschritten, was bedeutet, dass das Gerichtsurteil in erster Linie eine retrospektive Funktion einnimmt.⁶⁹ Nichtsdestotrotz ist seine unmittelbare Wirkung auf den Konfliktverlauf nicht zu unterschätzen. Immerhin birgt die Aussicht darauf, vor dem *IGH* zur Rechenschaft gezogen zu werden, ein erhebliches Abschreckungspotential und könnte Staaten dazu veranlassen, vorsichtiger und zurückzuhaltender zu agieren, wenn es um die Anwendung von Gewalt oder die Verletzung völkerrechtlicher Normen geht. Eine Verurteilung vor dem *IGH* ist an einen nicht unerheblichen Ansehensverlust geknüpft und kann sowohl politische als auch wirtschaftliche Konsequenzen nach sich

⁶⁵ Dazu *Prott*, Der internationale Richter im Spannungsfeld der Rechtskulturen, 1. Aufl. 2023, S. 43 f.; *Aznar-Gómez* in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 2 Rn. 11.

⁶⁶ *Crawford/Baetens/Cameron*, in: *The Cambridge Companion to – The International Court of Justice* (Fn. 33), S. 21.

⁶⁷ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, *ICJ-Reports* 1986, 14 (149).

⁶⁸ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, *ICJ-Reports* 1986, 14 (23); United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, *ICJ-Reports* 1980, 3 (18).

⁶⁹ So etwa im Fall „Oil Platforms“, in dem der *IGH* erst 2003 ein Urteil über Vorfälle aus den Jahren 1987–1988 fällte: *IGH*, Oil Platforms (*Iran v. USA*), Urt. v. 6.11.2003, *ICJ-Reports* 2003, 161 ff.

ziehen.⁷⁰ Nicht zu unterschätzen ist darüber hinaus die öffentliche Aufmerksamkeit, die mit einem Streitverfahren vor dem *IGH* einhergeht. Dadurch kann auf nationaler und internationale Ebene Druck auf Staaten ausgeübt werden, sich völkerrechtskonform zu verhalten.⁷¹

b) Gutachtenverfahren

Zwar betonte der *IGH* im Gutachten zu Nuklearwaffen, dass die Konfliktlösung gerade nicht Zweck des Gutachtenverfahrens ist,⁷² nichtsdestotrotz bildet die Entscheidung des Gutachtens die Rechtsauffassung des *IGH* ab und baut politischen Druck auf. Damit eignet sich das Streitverfahren zumindest als indirektes Instrument der Streitbeilegung.⁷³

In der Praxis wurde das Gutachtenverfahren im Kontext bewaffneter Gewalt nur in wenigen Fällen und ausschließlich von der *UN-Generalversammlung* angefordert. Dies geschah insbesondere in Konstellationen, in denen die Arbeit des *UN-Sicherheitsrats* durch ein Veto⁷⁴ blockiert wurde.⁷⁵ In seiner Rechtsprechung hat der Gerichtshof angedeutet, dass ein Zusammenhang zwischen der Frage, die Gegenstand eines Antrags ist, und der Tätigkeit des antragenden Organs bestehen muss.⁷⁶ Tatsächlich wurde allerdings noch kein Gutachtenersuchen der in Art. 96 Abs. 1 UNCh genannten Organe vom *IGH* abgelehnt.⁷⁷ Grund dafür ist das weite Aufgabenfeld der *UN-Generalversammlung* aus Art. 10 UNCh, das ihr einräumt, sich mit allen Fragen und Angelegenheiten im Rahmen der UNCh auseinanderzusetzen.⁷⁸ Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit,

⁷⁰ Ipsen, in: Ipsen (Fn. 13), § 59 Rn. 74; vgl. Sachs, Rechtsdurchsetzung bei Entscheidungen des *IGH* – Möglichkeiten und Grenzen des Sicherheitsrates, in: Sicherheit und Frieden, 2006, S. 144 (146).

⁷¹ Tagesschau, Russland muss Krieg in Ukraine stoppen, 16.2.2022, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/igh-zu-ukraine-101.html> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

⁷² *IGH*, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten v. 8.7.1996, ICJ-Reports 1996, 226 (236).

⁷³ Walter, in: Walter/Ungern-Sternberg/Abushov, Self-Determination and Secession in International Law, 1. Aufl. 2014, S. 18.

⁷⁴ Resolutionsentwurf S/1997/199; S/PV.3747; S/1997/241; S/PV.3756.

⁷⁵ *IGH*, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten v. 8.7.1996, ICJ-Reports 1996, S. 226 ff.; Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten v. 9.7.2004, ICJ-Reports 2004, 136 ff.

⁷⁶ *IGH*, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten v. 9.7.2004, ICJ-Reports 2004, 136 (145).

⁷⁷ Einziges Beispiel einer Ablehnung eines Gutachtenersuchens: *StIGH*, Status of Eastern Carelia, Gutachten v. 23.7.1923, PCIJ Series B No. 5, S. 5, Rn. 27 ff.

⁷⁸ *IGH*, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten v. 9.7.2004, ICJ-Reports 2004, 136 (145).

Rechtseinschätzungen über konkrete Streitigkeiten zwischen Parteien anzufragen, die einer Unterwerfung unter den *IGH* in der konkreten Sache nicht zugestimmt haben.⁷⁹

In Abwesenheit einer vergleichbaren Regelung zu Art. 94 Abs. 1 UNCh, die für „*decisions*“ eine Rechtsverbindlichkeit für die beteiligten Staaten ausspricht, kommt den Gutachten keine Bindungswirkung zu.⁸⁰

c) Zusammenfassung

119 Länder⁸¹, darunter das ehemalige *Jugoslawien* und die *UDSSR*, haben sich bisher an Verfahren vor dem *IGH* beteiligt. Besonders kleinere Staaten nutzen diese Möglichkeit, da sie über weniger politische Durchsetzungskraft verfügen.⁸² Dies könnte auf die klare rechtliche Bewertung der Handlungen und Ansprüche im Rahmen der Verfahren zurückzuführen sein, da diese unabhängig von politischen Machtverhältnissen als attraktive Gelegenheit der Rechtsverwirklichung dienen.

3. Erlass vorsorglicher Maßnahmen

Ein hohes Rüstungsniveau, neue Wege der Kriegsführung und die kontinuierliche Weiterentwicklung hochmoderner Waffensysteme, insbesondere Massenvernichtungswaffen (Chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen), erschweren zunehmend die Unterscheidung von Kombattanten und Zivilisten und bergen durch ihr zerstörerisches Potential eine so nie da gewesene Bedrohung für das Fortbestehen der Menschheit auf dem bisher erreichten zivilisatorischen, kulturellen und technischen Niveau.⁸³ Um frühzeitig Gewalteskalationen und die Ausweitung von Konflikten einzudämmen, kommt insbesondere die Möglichkeit des Erlasses vorsorglicher Maßnahmen in Betracht.⁸⁴ Das Abwarten auf ein Urteil im ordentlichen Streitverfahren, bei dem

⁷⁹ *IGH*, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten v. 9.7.2004, ICJ-Reports 2004, 136 (157 f.); *Cranford/Baetens/Cameron*, in: The Cambridge Companion to – The International Court of Justice (Fn. 31), S. 31.

⁸⁰ Vgl. *Arnauld*, Völkerrecht (Fn. 26), § 6 Rn. 491; *Epping*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 59 Rn. 79.

⁸¹ *International Court of Justice*, Contentious cases organized by State, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/index.php/cases-by-country> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

⁸² *Cranford/Baetens/Cameron*, in: The Cambridge Companion to – The International Court of Justice (Fn. 31), S. 25.

⁸³ Vgl. *Randelsbofer/ Dörr*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 2.

⁸⁴ *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russian Federation*), Anordnung v. 16.3.2022, ICJ-Reports 2022, 211 (230).

erst nach Jahren mit einem finalen Spruch zu rechnen ist,⁸⁵ würde in solchen Konstellationen keinen rechtzeitigen Schutz gewährleisten und damit das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit erheblich beeinträchtigen. Im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes kann der *IGH* vor seiner Entscheidung in der Hauptsache vorsorgliche Maßnahmen beschließen, um deeskalierend tätig zu werden und menschliches Leiden zu verhindern, ohne das finale Urteil vorwegzunehmen.⁸⁶

In Ermangelung einer klassischen Definition des Begriffes der vorsorglichen Maßnahmen erfolgt an dieser Stelle ein Verweis auf einen Umschreibungsversuch von *Dr. Oellers-Frahm*, die vorsorgliche Maßnahmen als „jede das außerprozessuale Verhalten der Parteien im Hinblick auf die richterliche Entscheidung während der Dauer der Rechtshängigkeit regelnde Verfügung seitens des Gerichts“⁸⁷ versteht. Diese Definition verdient insbesondere vor dem Hintergrund des *LaGrand*-Falls Zustimmung. Der *LaGrand*-Fall betraf die Konsularrechte zweier deutscher Staatsbürger, der Brüder *Walter* und *Karl LaGrand*, die in den USA zum Tode verurteilt wurden, ohne dass ihnen der konsularische Beistand nach der Wiener Konsularkonvention gewährt worden war. Deutschland hatte beim *IGH* vorsorgliche Maßnahmen beantragt,⁸⁸ um die bevorstehende Hinrichtung zu verhindern. Obwohl der *IGH* eine entsprechende Anordnung erließ,⁸⁹ wurde *Walter LaGrand* dennoch hingerichtet. In seinem späteren Urteil betonte der *IGH*, dass vorsorgliche Maßnahmen eine zweifache Schutzfunktion erfüllen: Sie dienen einerseits dazu, die Rechte der Parteien vor irreparablen Schäden zu bewahren und andererseits dazu, die effektive Rechtsdurchsetzung

⁸⁵ So etwa im Fall „Armed Activities on the Territory of the Congo“, in dem die Demokratische Republik Kongo am 23.6.1999 das Verfahren einleitete, während das Urteil erst 2005 erging: *IGH, Armed Activities on the Territory of the Congo (Demokratische Republik Kongo v. Uganda)*, Urt. v. 19.12.2005, ICJ-Reports 2005, 168 ff.

⁸⁶ *Ebd.*, S. 222 Rn. 44; *Oellers-Frahm/Zimmermann*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 41 Rn. 20 ff.

⁸⁷ *Oellers-Frahm*, Die einstweilige Anordnung in der internationalen Gerichtsbarkeit, 1975, S. 11.

⁸⁸ *IGH, LaGrand (Deutschland v. USA)*, Antrag Deutschlands auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen v. 2.3.1999, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/104/10618.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.4.2025).

⁸⁹ *IGH, LaGrand (Deutschland v. USA)*, Anordnung v. 3.3.1999, ICJ-Reports 1999, 9 ff.

sicherzustellen, indem sie verhindern, dass eine endgültige gerichtliche Entscheidung durch einseitige Maßnahmen vereitelt wird.⁹⁰

Obwohl Art. 41 Abs. 1 IGHSt dem Gerichtshof ein Ermessen bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einstweiliger Maßnahmen im konkreten Fall einräumt, haben sich in der Rechtsprechung bestimmte Kriterien herausgebildet, die das gerichtliche Ermessen einschränken.⁹¹ Parallel dazu entwickelte sich eine gefestigte Praxis des einstweiligen Rechtsschutzes, die insbesondere der besonderen Dringlichkeit solcher Maßnahmen Rechnung trägt (vgl. Art. 73 Abs. 1, 74, 75 IGH-VerfO). Dem Gerichtshof steht nach Art. 75 Abs. 1 IGH-VerfO zu, die Maßnahmen von Amts wegen (*proprio motu*) zu erlassen, was vorherige Anträge entbehrlich macht. Weiterhin wird in der Praxis regelmäßig auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.⁹²

In Konstellationen ungeklärter Zuständigkeit des Gerichtshofes hat sich in der jüngeren Spruchpraxis etabliert, dass der *IGH* sich vor der Entscheidung über deren Anordnung nicht endgültig von seiner Zuständigkeit in der Hauptsache überzeugen muss, sondern eine reduzierte Zuständigkeitsprüfung vornimmt.⁹³ Dabei greift er auf einen *prima facie*-Test zurück, nach dem die vom Antragsteller angeführten Bestimmungen dem ersten Anschein nach eine Grundlage für die Feststellung der Zuständigkeit des Gerichtshofes zu bieten scheinen müssen.⁹⁴ Der genaue Maßstab ist zwar umstritten, doch lässt sich der Rechtspraxis entnehmen, dass keine allzu strengen Anforderungen an die Zuständigkeit

⁹⁰ *IGH*, LaGrand (*Deutschland v. USA*), Urt. 27.6.2001, ICJ-Reports 2001, 466 (502 f.); *Oellers-Frahm/Zimmermann*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 41 Rn. 25 ff.; *Köll*, in: *The Cambridge Companion to – The International Court of Justice* (Fn. 31), S. 152 f.

⁹¹ Voraussetzungen: *prima facie*-Zuständigkeit, Gefahr eines irreparablen Schadens, Dringlichkeit, Zusammenhang zwischen den beantragten Maßnahmen und den zu schützenden Rechten, Plausibilität des behaupteten Rechts. Siehe hierzu: *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russland*), Anordnung v. 16.3.2022, ICJ-Reports 2022, 211 (217 ff.; 223 ff.; 226 ff.)

⁹² *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russland*), Anordnung v. 16.3.2022, ICJ-Reports 2022, 211 ff.

⁹³ Vgl. *Epping*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 59 Rn. 77.

⁹⁴ *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russland*), Anordnung v. 16.3.2022, ICJ-Reports 2022, 211 (217 f.); *Heselhaus*, Die Entscheidung des *IGH* über den Erlass vorsorglicher Maßnahmen in den Fällen Legality of the Use of Force vom 2. Juni 1999, AVR 2000, 328 (331 f.).

gestellt werden.⁹⁵ Gleichzeitig darf der Maßstab jedoch nicht zu niedrig angesetzt werden, damit die Feststellung der vorläufigen Zuständigkeit nicht einer Formalität gleichkommt. Dies bestätigte der *IGH* im Fall *Legality of Use of Force (Serbien und Montenegro v. Belgien)*, indem er den Antrag auf einstweilige Maßnahmen ablehnte, da keine *prima-facie*-Zuständigkeit gegeben war. Die von *Jugoslawien* angeführten Rechtsgrundlagen boten dem ersten Anschein nach keine ausreichende Grundlage für die Zuständigkeit des *IGH*, insbesondere da die genannten völkerrechtlichen Verträge keine anwendbare Zuständigkeitsklausel enthielten.⁹⁶

Die gefestigte Rechtsprechung, die vorsorglichen Maßnahmen bindende Wirkung zuspricht, stärkt deren Bedeutung in der völkerrechtlichen Konfliktsteuerung.⁹⁷ Besonders im Kontext bewaffneter Gewalt wiegt deren Missachtung schwer, da sie einen Völkerrechtsverstoß darstellt.⁹⁸ So lässt sich im Ukrainekrieg feststellen, dass spätestens seit dem Beschluss vom 16.3.2022, in dem unter anderem die sofortige Einstellung sämtlicher militärischer Handlungen im Gebiet der *Ukraine* angeordnet wurden,⁹⁹ Russlands Angriffshandlungen in der *Ukraine* völkerrechtswidrig sind.¹⁰⁰ Die weiteren Wirkungen eines solchen Beschlusses sind im Einzelnen jedoch umstritten. Aufgrund des klaren Wortlauts des Art. 94 Abs. 2 UNCh, der sich auf Urteile und nicht „Anordnungen“ bezieht, stehen nach derzeitiger Rechtsauffassung zumindest keine Durchsetzungsmöglichkeiten der vorsorglichen Maßnahmen zur Verfügung. Deren Umsetzung und Einhaltung obliegen somit den Parteien

⁹⁵ Vgl. *IGH*, Fisheries Jurisdiction (*Vereinigtes Königreich v. Island*), Anordnung v. 17.8.1972, ICJ-Reports 1972, 12 ff.; Nuclear Tests (*Neuseeland v. Frankreich*), Anordnung v. 22.6.1973, ICJ-Reports 1973, 135 ff.; Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Gambia v. Myanmar*), Anordnung v. 23.1.2020, ICJ-Reports 2020, 3 ff.

⁹⁶ *IGH*, Legality of Use of Force (*Serbien und Montenegro v. Belgien*), Anordnung v. 2.6.1999, ICJ-Reports 1999, S. 124 ff.

⁹⁷ *IGH*, LaGrand (*Deutschland v. USA*), Urt. v. 27.6.2001, ICJ-Reports 2001, 466 (503 f.); *Thirlway* (Fn. 64), S. 149 ff.

⁹⁸ *Thirlway* (Fn. 64), S. 151 f.

⁹⁹ *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russland*), Anordnung v. 16.3.2022, ICJ-Reports 2022, 211 ff.

¹⁰⁰ Vgl. LTO, Russland muss Militärgewalt sofort einstellen, 16.3.2022, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/internationaler-gerichtshof-igh-vorlaeufige-massnahmen-ukraine-russland-krieg-voelkermord-genozid-konvention> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025); Marxsen, „Putin missbraucht das Völkerrecht“, 26.3.2022, abrufbar unter: <https://www.mpg.de/18426845/voelkerrecht-ukraine> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

selbst.¹⁰¹ Gleichwohl kann sich der *IGH* gemäß Art. 78 *IGH*-VerfO von den Parteien über die Umsetzung der Maßnahmen unterrichten lassen. Sofern den erlangten Informationen zu entnehmen ist, dass die Maßnahmen nicht ausreichend umgesetzt worden sind, kann der *IGH* weitere Maßnahmen anordnen.¹⁰² Im Dezember 2020 wurde zudem durch eine Resolution des *IGH*¹⁰³ die Einrichtung eines *ad-hoc*-Komitees beschlossen, das aus drei Richtern besteht und sich mit der Umsetzung vorsorglicher Maßnahmen befassen soll. Dazu sollen Untersuchungen durchgeführt werden und regelmäßig Berichte an den Gerichtshof übersandt werden. Damit soll der Druck auf die Parteien, sich an die Beschlüsse zu halten, erhöht werden.¹⁰⁴ Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich dieses Instrument als wirksam erweist.

Die gegenwärtige Lage in der *Ukraine* wirft zweifellos einen Schatten auf dessen Wirksamkeit, da trotz des Erlasses vorsorglicher Maßnahmen die Anwendung von Gewalt nicht unterbunden werden konnte. Dennoch ist anzuerkennen, dass durch diese Maßnahmen politischer Druck aufgebaut wurde und sie dazu beitrugen, die zunehmende Isolation des Aggressors zu fördern.¹⁰⁵ Letztendlich bleibt dem *IGH* die Möglichkeit, einen Verstoß gegen die vorsorglichen Maßnahmen in einem späteren Urteil festzustellen.¹⁰⁶

4. Rechtsfortbildung und -stabilisierung

a) Kann der *IGH* Recht „schaffen“?

Die Frage, inwieweit der *IGH* selbst Recht schaffen kann, ist komplex und würde eine umfassende Erörterung erfordern, die den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde. Daher erfolgt hier eine verkürzte Darstellung des Diskurses. Grundsätzlich ist der *IGH* kein legislatives Organ und hat daher keine Befugnis,

¹⁰¹ *Sachs* (Fn. 72), S. 144 (148).

¹⁰² Siehe *IGH*, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (*Südafrika v. Israel*), Anordnung v. 28.3.2024, Anordnung v. 5.4.2024, Anordnung v. 24.5.2024.

¹⁰³ International Court of Justice, Pressemitteilung Nr. 2020/38 v. 21.12.2020, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/press-releases/0/000-20201221-PRE-01-00-EN.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹⁰⁴ *Ebd.*

¹⁰⁵ Bisher sind 33 Staaten dem Verfahren *Ukraine v. Russland* beigetreten, vgl. *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russland*), Interventionen, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/case/182/intervention> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹⁰⁶ *IGH*, LaGrand (*Deutschland v. USA*), Urt. 27.6.2001, ICJ-Reports 2001, 466 (516).

eigenständig Recht zu schaffen.¹⁰⁷ Seine Aufgabe besteht vielmehr in der Anwendung und Interpretation bestehender Rechtsquellen im Rahmen anhängiger Verfahren. Der *IGH* gibt somit geltendes Recht wieder und „schafft“ es nicht. Dies gilt selbst dann, wenn das Gericht bei der Feststellung und Anwendung des Rechts notwendigerweise über dessen Existenz¹⁰⁸ entscheiden sowie dessen Bedeutung und Tragweite feststellen muss. In Übereinstimmung mit den erklärten Intentionen seiner Gründer¹⁰⁹ hat das Gericht daher immer wieder abgelehnt, als Gesetzgeber zu handeln.¹¹⁰

Nichtsdestotrotz ist die Rolle des *IGH* in der Rechtsfortbildung nicht zu verkennen. Es gilt zu untersuchen, inwieweit seine Entscheidungen und Interpretationen bestehender Rechtsquellen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts beitragen.

b) Rechtsfortbildung durch Auslegung und Kodifizierung

Aufgrund seiner ständigen Befassung mit neuen Konfliktsituationen kommt dem *IGH* die Möglichkeit und Aufgabe zu, Regeln und Grundsätze der Gewaltanwendung im Kontext des konkreten Falles zu entwickeln, anzupassen und zu interpretieren. In den Worten des *IGH* selbst: „*The function of the Court is to state the law*“.¹¹¹ Er entscheidet also darüber, was Recht ist, und was rechtswidrig ist. Somit ist der *IGH* im höchsten Maße dazu im Stande und gleichzeitig in der Pflicht, bei der Fortentwicklung des Völkerrechts mitzuwirken, das die Anwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen reguliert.¹¹²

Vor dem Hintergrund der Lückenhaftigkeit des Völkerrechts kommt der gerichtlichen Interpretation eine herausragende Bedeutung zu, da die

¹⁰⁷ *Cranford/Baetens/Cameron*, in: The Cambridge Companion to – The International Court of Justice (Fn. 31), S. 36; *Messineo*, in: Kent/Skoutaris/Trinidad, The Future of International Courts – Regional, Institutional and Procedural Challenges, 1. Aufl. 2019, S. 110.

¹⁰⁸ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (102).

¹⁰⁹ *Pellet*, in: Zimmermann (Fn. 4), Art. 38 Rn. 326.

¹¹⁰ *IGH*, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten v. 8.7.1996, ICJ-Reports 1996, 226 (237).

¹¹¹ *IGH*, Northern Cameroons (*Kamerun v. Vereinigtes Königreich*), Urteil v. 2.12.1963, ICJ-Reports 1963, 15 (33).

¹¹² *Tiadi*, in: The Cambridge Companion to – The International Court of Justice (Fn. 31), S. 73.

einschlägigen Rechtsquellen, insbesondere das Völkervertragsrecht, viel Spielraum für Konkretisierung und Auslegung lassen.¹¹³

Grundsätzlich entfalten die Entscheidungen des *IGH* gemäß Art. 59 IGHSt über die Streitparteien und den Streitgegenstand hinaus keine bindende Wirkung, sondern gelten lediglich *inter partes*. Sie haben somit keine präjudizielle Wirkung, das heißt, der *IGH* ist nicht verpflichtet, die rechtlichen Feststellungen aus früheren Urteilen zu übernehmen.¹¹⁴ Dennoch dienen seine Urteile gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. d IGHSt als Rechtserkenntnisquellen und haben somit eine mittelbare Bedeutung für die Feststellung von Völkerrecht.¹¹⁵

In der Praxis beruft sich der *IGH* dennoch ständig auf frühere Entscheidungen¹¹⁶ und legt großen Wert darauf, Widersprüche innerhalb seiner Rechtsprechung zu vermeiden, um Kontinuität und Kohärenz sicherzustellen.¹¹⁷ Dem liegt die Prämissen zugrunde, dass die vom *IGH* angestrebte Gerechtigkeit nicht auf den Einzelfall beschränkt ist, sondern den Grundsätzen eines Rechtsstaats entspricht.¹¹⁸ Dies setzt eine konsistente und in gewissem Maße vorhersehbare Gesetzesauslegung voraus. Immerhin bildet Kohärenz das Fundament richterlicher Argumentation und trägt damit dazu bei, das Vertrauen in die Integrität und Unparteilichkeit des Gerichtshofs zu stärken.¹¹⁹ Dabei verweist der *IGH* auf frühere Entscheidungen, ohne eine Unterscheidung zwischen Urteilen und Gutachten zu treffen.¹²⁰ Obwohl letztere keine bindende Wirkung entfalten und sich in ihrer Rechtsnatur von erstgenannten unterscheiden, werden sie doch als Orientierungshilfe für die Rechtsfindung herangezogen. Dies verdeutlicht, dass der *IGH* auch ihnen trotz fehlender Verbindlichkeit eine gewisse Autorität beimisst.

Die Rechtsprechung des *IGH* stellt eine Manifestation des aktuellen Stands des Völkerrechts dar und zielt auf eine Beeinflussung der staatlichen Praxis im Sinne

¹¹³ Vgl. *Oellers-Frahm*, Beyond Dispute: International Judicial Institutions as Lawmakers – Lawmaking Through Advisory Opinions?, *German Law Journal* 2011, 1033 (1040 f.).

¹¹⁴ *Brown*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 59 Rn. 12; *Sachs* (Fn. 70), S. 144 (144).

¹¹⁵ Vgl. *Sachs* (Fn. 70), S. 144 (145).

¹¹⁶ Exemplarisch *IGH*, Oil Platforms (*Iran v. USA*), Urteil v. 6.11.2003, *ICJ-Reports* 2003, 161 (183 ff.), rückbeziehend auf *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, *ICJ-Reports* 1986, 14 (141); *Pellet/Müller*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 38 Rn. 308 ff.

¹¹⁷ *Sachs* (Fn. 70), S. 144 (144).

¹¹⁸ *Brown*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 9 Rn. 81 ff.

¹¹⁹ Vgl. *Pellet/Müller*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 38 Rn. 310.

¹²⁰ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, *ICJ-Reports* 1986, 14 (23).

seiner Auslegung ab.¹²¹ Dies trägt zur Stabilisierung zwischenstaatlicher Verhaltenserwartungen bei, da der *IGH* auf diese Weise Rechtsklarheit schafft und „*uncertainty from their [the states] legal relations*“¹²² entfernt.¹²³ Schließlich ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung und Durchsetzung geltenden Völkerrechts, dass sein genauer Inhalt transparent und bekannt ist.

Die Wirkungskraft dessen wird durch die hohe Dichte der Rezeption der Rechtsprechung des *IGH* verdeutlicht. Man beachte beispielsweise, wie eng sich die *Völkerrechtskommission* bei der Abfassung ihrer Artikel über die Staatenverantwortlichkeit an die Rechtsprechung des *IGH* gehalten hat¹²⁴ und wie häufig diese Rechtsprechung in den Entscheidungen anderer internationaler Gerichte als Recht herangezogen wurde.¹²⁵

Abschließend soll an zwei zentrale Konzepte in der Rechtsfortbildung des *IGH* angeknüpft werden, die vor allem im Kontext bewaffneter Konflikte von herausragender Bedeutung sind.

aa) Befassung mit „politischen Fragen“

Diverse Staaten haben gelegentlich Bedenken hinsichtlich der Rolle des Gerichtshofs in politischen Angelegenheiten geäußert.¹²⁶ Dies zeigt sich exemplarisch im Fall der Geiselnahme in Teheran in den 1980er Jahren.¹²⁷ Nach der Besetzung der US-Botschaft in Teheran und der Geiselnahme von 52 US-

¹²¹ Vgl. *Pellet/Müller*, in: Zimmermann (Fn. 4), Art. 38 Rn. 67 f.

¹²² *IGH*, Northern Cameroons (*Kamerun v. Vereinigtes Königreich*), Urt. v. 2.12.1963, ICJ-Reports 1963, 15 (34).

¹²³ *Bogdandy/Verzke* (Fn. 63), S. 20 ff.; *Brown*, in: Zimmermann (Fn. 4), Art. 59 Rn. 81 ff. *Deseroth* (Fn. 50), S. 143.

¹²⁴ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (64 f.); UNGA Res. 56/83: Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, v. 12.12.2001, A/RES/56/83.

¹²⁵ *BVerfG*, Beschl. v. 5.11.2013 – 2 BvR 1579/11, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/1/1/rk20131105_2bvr157911.html (zuletzt abgerufen: 12.4.25), Rn. 3; *EGMR*, Jones u. a. gegen das Vereinigte Königreich, Urt. v. 14.1.2014, Bsw. 34356/06, 40528/06, abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20140114_AUSL000_000BSW34356_0600000_000.pdf (zuletzt abgerufen am 11.3.2025), S. 6; *ICTY*, Prosecutor v. Duško Tadić, Urt. v. 7.5.1997, IT-94-1, abrufbar unter: <https://www.icty.org/en/press/tadic-case-the-verdict> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹²⁶ *IGH*, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (*Südafrika v. Israel*), Schriftliche Stellungnahme Israels v. 30.1.2024, S. 83 ff.

¹²⁷ *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*). Urteil v. 24.5.1980, ICJ-Reports 1980, 3 ff.

Diplomaten argumentierten die *USA* vor dem *IGH*, dass der *Iran* gegen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen verstoßen habe.¹²⁸ Der *IGH* entschied zugunsten der *USA* und forderte die Freilassung der Geiseln.¹²⁹ Der *Iran* wies jedoch die Zuständigkeit des Gerichts zurück und begründete dies damit, dass es sich nicht um einen „Rechtsstreit“ im engeren Sinne handle. Vielmehr sei der Fall aufgrund seiner politischen und historischen Dimensionen nicht für eine gerichtliche Lösung geeignet und entziehe sich somit der Jurisdiktion des *IGH*.¹³⁰

Sollte sich diese Rechtsauffassung durchsetzen, würde der *IGH* weitgehend handlungsunfähig. Im Rahmen von internationaler Gewaltanwendung geht es schließlich immer auch um das Bestreben, nationale Interessen zu schützen, sodass allen internationalen Streitigkeiten zwangsläufig auch eine „politische“ Komponente innewohnt.¹³¹ Bereits *Carl von Clausewitz* bezeichnete Krieg als „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“.¹³²

Der *IGH* hat allerdings sowohl bei Entscheidungen im ordentlichen Verfahren¹³³ als auch in seiner Funktion als Gutachtenersteller¹³⁴ wiederholt betont, dass politische Implikationen, die einer Rechtsstreitigkeit anhaften, diese nicht ihres justitiablen Charakters berauben. Dabei hat er einen extensiven Begriff von Rechtsstreitigkeiten beziehungsweise Rechtsfragen zugrunde gelegt. Dies zeigt sich in seiner Praxis, in der bislang kein Fall allein aufgrund politischer Indikationen abgewiesen wurde.

¹²⁸ *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Memorial der Vereinigten Staaten von Amerika v. 12.1.1980, ICJ-Reports 1980, 3 (123).

¹²⁹ *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, ICJ-Reports 1980, 3 (45).

¹³⁰ *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, ICJ-Reports 1980, 3 (8).

¹³¹ *Lucht*, Der Internationale Gerichtshof: Zwischen Recht und Politik, 2011, S. 6, 105; *Tomuschat*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 36 Rn. 14.

¹³² *Clausewitz*, Vom Kriege, 1832, 1. Buch, 1. Kapitel, Unterkapitel 24.

¹³³ Vgl. *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (435); United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, ICJ-Reports 1980, 3 (19).

¹³⁴ *IGH*, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten v. 8.7.1996, ICJ-Reports 1996, 226 (233 f.); Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten v. 9.7.2004, ICJ-Reports 2004, 136 (155).

bb) Befassung neben dem *UN-Sicherheitsrat*

Im Verfahren *Nicaragua v. USA*¹³⁵ negierten die *USA* die Zuständigkeit des *IGH*. Dies begründeten sie unter anderem damit, dass das Vorbringen *Nicaraguas* darauf abzielte, eine Aggressionshandlung der *USA* festzustellen, was den politischen Organen der *Vereinten Nationen* vorbehalten wäre. Für Fragen des Gewaltverbots und der Selbstverteidigung trage der *UN-Sicherheitsrat* nach Art. 24 UNCh die Hauptverantwortung, in die sich der *IGH* nicht einmischen dürfe.¹³⁶

Der *IGH* wies diesen Einwand als unbegründet zurück und führte dazu aus, dass er die Zuständigkeit des *UN-Sicherheitsrats* aus Art. 24 Abs. 1 UNCh zwar als eine primäre, nicht aber als eine ausschließliche Zuständigkeit verstehe. Daraus folgerte er, dass beide Organe in Bezug auf dieselbe Angelegenheit ihre Funktionen eigenständig, aber komplementär ausüben könnten.¹³⁷ Dies umfasst sowohl die Befassung mit noch anhaltender Gewaltanwendung¹³⁸ als auch die Befassung mit einem Recht zur Selbstverteidigung aus Art. 51 UNCh.¹³⁹

cc) Bedeutung für die Möglichkeiten des *IGH* in der rechtlichen Steuerung

Die Analyse der Rechtsprechung des *IGH* verdeutlicht seine Bedeutung in der Weiterentwicklung des Völkerrechts. Dabei steht er kontinuierlich im Spannungsfeld divergierender rechtlicher Auffassungen und Praktiken. Dieser Herausforderung begegnet er durch die Überzeugungskraft seiner Argumente, die auf den üblichen Auslegungsmethoden basieren. Durch die wiederholte Bekräftigung seiner Zuständigkeit festigt er seine Rolle in der friedlichen Streitbeilegung und setzt damit den Grundstein für kommende Befassungen mit internationalen Konflikten.

¹³⁵ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*).

¹³⁶ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Counter-Memorial USA v. 17.8.84, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/70/9627.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.4.25), S. 138 Rn. 450 ff.

¹³⁷ *IGH*, Nicaragua Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (434 f.); *Tomuschat*, in: Zimmermann (Fn. 4), Art. 36 Rn. 16.

¹³⁸ *IGH*, Nicaragua Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (26).

¹³⁹ *Ebd.*, 14 (27).

III. Grenzen der Gerichtsbarkeit

Die Grenzen des *IGH* bei der Steuerung internationaler Konflikte ergeben sich aus seiner rechtlichen Ausgestaltung und den strukturellen Merkmalen des Völkerrechts, die seine Zuständigkeit, Durchsetzungskraft und Rolle im internationalen System prägen.

1. Jurisdiktionelle Hindernisse und Zuständigkeitsfragen

a) Nicht-Staatliche Akteure

Im geopolitischen Gefüge wird das traditionelle Konzept der Staaten als alleinige Akteure der internationalen Bühne zunehmend von einem neuen Phänomen herausgefordert: der wachsenden Präsenz und dem Einfluss nicht-staatlicher Akteure.¹⁴⁰ Staaten sind nicht länger „Monopolisten des Krieges“,¹⁴¹ vielmehr ist der internationale Gewalteinsatz vielseitig. Dabei ist nicht zuletzt durch die Ereignisse vom 11.9.2001 evident geworden, dass das Gewaltpotenzial nicht-staatlicher Akteure längst nicht mehr hinter dem von Staaten zurückbleibt. Sie verfügen über erhebliche Ressourcen und Fähigkeiten, um weitreichende Gewaltakte auszuführen und wirken sich destabilisierend auf den globalen Frieden und die internationale Sicherheit aus.¹⁴²

Welche Lösung hält der *IGH* dafür bereit? Kurz gesagt: Keine. Die Gerichtsbarkeit des *IGH* erschöpft sich in zwischenstaatlichen Streitigkeiten.¹⁴³ Dabei ist anerkannt, dass Staaten grundsätzlich nicht für Handlungen nicht-staatlicher Akteure, ungeachtet ihres Aufenthaltsorts und ihrer

¹⁴⁰ *Finke*, (Un-)bedingte Gleichheit nichtstaatlicher Gewaltakteure im Völkerrecht, 1. Aufl. 2020, S. 21.

¹⁴¹ *Münkler* (Fn. 6), S. 7; *Bruha* (Fn. 6), S. 383 (383).

¹⁴² Siehe hierzu die Angriffe vom 7.10.2023 durch die nicht-staatliche Terrororganisation Hamas: *Bundeszentrale für politische Bildung*, Sechs Monate nach dem Angriff der Hamas auf Israel – Chronologie des Kriegsgeschehens, 12.4.2024, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/547184/sechs-monate-nach-dem-angriff-der-hamas-auf-israel-chronologie-des-kriegsgeschehens/> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025). Zur völkerrechtlichen Einordnung der Hamas als nicht-staatlicher Akteur: *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*, Völkerrechtliche Aspekte der völkerrechtswidrigen Anwendung von Gewalt, 8.6.2021, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/853618/b2f73bc3f4cb16e4ae72903ccc6e71d4/WD-2-043-21-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹⁴³ *Chebtman*, in: *The Cambridge Companion to – The International Court of Justice* (Fn. 31), S. 452; *Ipsen*, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 59 Rn. 53; *Oellers-Frahm*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 92 Rn. 132.

Staatsangehörigkeit, zuständig sind.¹⁴⁴ Entscheidend für eine gerichtliche Aufarbeitung ist, ob und in welchem Umfang die Handlungen Staaten zugerechnet werden können. Mit dieser Frage sah sich der *IGH* in der Vergangenheit in zunehmender Zahl konfrontiert.¹⁴⁵

Vor diesem Hintergrund hat der *IGH* zwar Maßstäbe geschaffen,¹⁴⁶ beziehungsweise dem Recht schärfere Konturen verliehen, jenseits der Debatte über die Angemessenheit oder Unzulänglichkeit der Maßstäbe¹⁴⁷ wird damit jedoch nicht die Problematik gelöst, die im Rahmen nicht zurechenbarer Gewaltanwendung entsteht. Diese bleibt dem Zugriff des *IGH* als reinem Staatengerichtshof grundsätzlich versagt.

b) Mangelnde obligatorische Gerichtsbarkeit

Ähnlich dem *StIGH*¹⁴⁸ haftet auch dem *IGH* ein fatales Manko an: Es ist nicht gelungen ist, eine obligatorische Zuständigkeit zu etablieren.¹⁴⁹ Es können zwar theoretisch alle Staaten vor dem Gerichtshof verklagt werden, dies wird jedoch durch das Zustimmungserfordernis eingeschränkt. Als Ausfluss der staatlichen Souveränität in Gestalt des Konsensprinzips, das in Art. 36 IGHSt seinen Niederschlag findet, müssen die Streitparteien daher der Gerichtsbarkeit zustimmen (*par in parem non habet indicum*).¹⁵⁰ Einfach gesagt wird damit die gerichtliche Aufarbeitung durch den *IGH* in verbindlichen Verfahren von dem Willen der Streitparteien abhängig gemacht.¹⁵¹ Dabei lässt sich erkennen: Je wichtiger der Ausgangspunkt einer Streitigkeit ist, desto weniger Willens sind die Staaten, die Kontrolle über die Streitbeilegung an ein unabhängiges Gremium wie den *IGH* zu übergeben. Besonders im Zusammenhang mit internationaler

¹⁴⁴ Darstellung der früheren Auffassungen, siehe *Finke* (Fn. 140), S. 32 ff.; *Hofmann*, Zurechnungskriterien für Aktionen nicht-staatlicher Gewaltakteure, in: *JURA* 2012, 349 (350).

¹⁴⁵ *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, *ICJ-Reports* 1980, 3 ff.; Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Bosnien und Herzegowina v. Serbien und Montenegro*), Urt. v. 11.6.1996, *ICJ-Reports* 1996, S. 595 ff.

¹⁴⁶ „*effective-control*“, siehe dazu: *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, *ICJ-Reports* 1986, 14 (64 f.); *Randelsöfer/Dörr*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 23 ff.

¹⁴⁷ Vgl. *Randelsöfer/Dörr*, in: *Simma* (Fn. 9), Art. 2 (4) Rn. 23 ff.

¹⁴⁸ Art. 14 S. 2 Völkerbundssatzung: „Dieser Gerichtshof befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen.“

¹⁴⁹ *Chestermann/Oellers-Frahm*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 92 UNCh Rn. 6 ff.; *Thirlway* (Fn. 64), S. 45.

¹⁵⁰ *Tomuschat*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 36 Rn. 19.

¹⁵¹ *Thirlway* (Fn. 64), S. 5 f.

Gewaltanwendung stellt dies ein bitteres Urteil dar, da sich in den unzähligen völkerrechtlichen Verträgen kaum Unterwerfungsklauseln finden, die eine Gerichtsbarkeit, abseits der *ad-hoc* Unterwerfung,¹⁵² ermöglichen. Insbesondere enthalten die Genfer Konventionen, ihre Zusatzprotokolle, sowie die Haager Abkommen kein solches Obligatorium. So mangelte es dem *IGH* im *Irak-Krieg* an einer allgemeinen Zuständigkeit, sodass kein prozessualer Weg bestand, mögliche Verstöße gegen das Gewaltverbot und das humanitäre Völkerrecht geltend zu machen.¹⁵³ Die *USA* hatten nach Einleitung des Verfahrens gegen *Nicaragua* ihre Unterwerfung nach Art. 36 Abs. 2 *IGHSt* widerrufen und sich damit künftiger Verfahren entzogen.¹⁵⁴ Gleichzeitig wäre ein Verfahren auch an der fehlenden Gegenseitigkeit gescheitert, also einer wirksamen reziproken irakischen Unterwerfungserklärung.

Ein vergleichbares Problem zeigt sich in den gegenwärtig andauernden Konflikten in der *Ukraine* sowie im *Gaza-Streifen*. Zwar wurde in den aktuellen Verfahren eine Art juristischer Umweg über die Völkermordkonvention eingeschlagen, die in Art. IX Völkermordkonvention eine solche Unterwerfungsklausel enthält.¹⁵⁵ Hierdurch besteht das Risiko, dass die wesentlichen rechtlichen Probleme des Konflikts unbehandelt bleiben und lediglich Randaspekte erfasst werden. Denn der Inhalt des Urteils ist schließlich nach Art. 36 *IGHSt* von der Art der Übertragung der Zuständigkeit auf den *IGH* abhängig. Die Konsequenz dessen ist: „*The Court can play only a limited role in the present proceedings.*“¹⁵⁶

¹⁵² Vgl. *Tams*, Unterwerfung mit Einschränkungen, Vereinte Nationen 56 (2008), 153.

¹⁵³ Dies ergibt sich daraus, dass weder die *Vereinigten Staaten* noch der *Irak* eine Unterwerfungserklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 *IGHSt* abgegeben haben, vgl. *IGH*, „*Declarations recognizing the jurisdiction of the Court as compulsory*“, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/en/declarations> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹⁵⁴ Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika v. 7.10.1985, UN Treaty Series, Vol. 1408, Annex A, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20201408/v1408.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025), S. 270; *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*, Klagemöglichkeiten gegen US-Sanktionen wegen Nord Stream 2: Zur Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/807546/95ba4854a389f1475f7f26837b5a0c91/WD-2-086-20-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹⁵⁵ *IGH*, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (*Südafrika v. Israel*), Antrag auf Verfahrensanleitung von Südafrika v. 29.12.2023, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/192/192-20231228-app-01-00-en.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

¹⁵⁶ *IGH*, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (*Südafrika v. Israel*), Anordnung v. 26.1.2024 Erklärung v.

Zwischen 280.771 und 315.190 Menschen sollen seit dem Beginn des Irak-Kriegs im März 2003 bis zum März 2023 ihr Leben verloren haben.¹⁵⁷ Auch wenn die Zahlen variieren, wirken die Bilder der Folteropfer¹⁵⁸ und der Zerstörung bis heute nach. Der fehlende Zugriff des *IGH* zur Prüfung der Völkerrechtsmäßigkeit der militärischen Operationen der „*Koalition der Willigen*“¹⁵⁹ dient beispielhaft und sinnbildlich für die Grenzen der rechtlichen Steuerung und Aufarbeitung des *IGH* im Kontext kriegerischer Auseinandersetzung.

2. Das Vollzugsdefizit

a) Gutachtenverfahren

Die Gutachten des *IGH* sind nicht rechtsverbindlich und damit nicht durchsetzbar.¹⁶⁰ Es obliegt damit den Staaten, zu entscheiden, ob sie aus dem Gutachten eine Konsequenz ziehen. Das Ergebnis eines Gutachtens kann bisweilen „nur“ als Argument in der politischen Debatte angeführt werden.¹⁶¹

Richter *Nolte*, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/192/192-20240524-ord-01-02-en.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.4.25), Rn. 2.

¹⁵⁷ *Watson Institute for International and Public Affairs*, Blood and Treasure: United States Budgetary Costs and Human Costs of 20 Years of War in Iraq and Syria, 15.3.2023, abrufbar unter: <https://watson.brown.edu/costsofwar/files/cow/imce/papers/2023/Costs%20of%202020%20Years%20of%20Iraq%20War%20Crawford%2015%20March%202023%20final%203.21.2023.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025), S. 14.

¹⁵⁸ Unter anderem aus dem von den USA betriebenen Gefängnis *Abu Ghraib*, vgl. *Sina/Engel*, Irak: Abu Ghraib – Spätfolgen der Folter, *Weltpiegel* v. 12.3.2023, abrufbar unter: <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltpiegel/sendung/irak-abu-ghraib-folter-100.html> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹⁵⁹ *International Commission of Jurists*, ICJ deplores moves toward a war of aggression on Iraq, 18.3.2003, abrufbar unter: <https://www.icj.org/icj-deplores-moves-toward-a-war-of-aggression-on-iraq/> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025); *Kaleck*, The Iraq invasion is a crime, European Center for Constitutional and Human Rights v. 6.6.2016, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/en/publication/the-iraq-invasion-is-a-crime/> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025); *Tomuschat*, Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht – Der Irak-Krieg und seine Folgen, in: Vereinte Nationen 2003, 41 ff.

¹⁶⁰ *Arnauld*, Völkerrecht (Fn. 26), § 6 Rn. 491; vgl. Epping, in: *Ipsen* (Fn. 13), § 59 Rn. 79.

¹⁶¹ Vgl. *IGH*, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten v. 8.7.1996, *ICJ-Reports* 1996, 226 ff.; *IGH*, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Gutachten v. 22.7.2010, *ICJ-Reports* 2010, 403 ff.; *IGH*, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten v. 9.7.2004, *ICJ-Reports* 2004, 136 ff.

b) Urteile und vorsorgliche Maßnahmen

Urteile des *IGH* sind gemäß Art. 59 IGHSt nur für die Streitparteien und den konkreten Fall bindend. Art. 94 Abs. 1 UNCh verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Urteile des *IGH*, soweit sie selbst Partei sind, zu befolgen.¹⁶² Gleiches gilt für die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen.¹⁶³ Davon strikt zu trennen ist die Frage der Vollstreckbarkeit.

Die Tätigkeit des *IGH* erschöpft sich in der Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht und ist mit Erlass der Maßnahmen beziehungsweise des Urteils grundsätzlich abgeschlossen. Die Umsetzung obliegt den Beteiligten.¹⁶⁴ Sollte die unterlegene Partei das Urteil nicht befolgen, ist die davon betroffene Partei darauf angewiesen, die allgemeinen Mittel des Völkerrechts zur Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Ansprüche zu nutzen. In der Regel werden hierbei sowohl diplomatische Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung als auch Gegenmaßnahmen (Retorsion und Repressalien)¹⁶⁵ eingesetzt. Zusätzlich eröffnet die UNCh einen Durchsetzungsmechanismus: Nach Art. 94 Abs. 2 UNCh kann der *UN-Sicherheitsrat* auf Antrag Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um die Umsetzung eines Urteils zu erzwingen. Art. 94 Abs. 2 UNCh bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf Urteile („*judgments*“), nicht dagegen auf Anordnungen vorsorglicher Maßnahmen. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Norm besteht im Rahmen einstweiliger Maßnahmen daher kein Durchsetzungsverfahren i. S. v. Art. 94 Abs. 2 UNCh.¹⁶⁶

Ein entscheidendes Problem liegt in der politischen Natur des *UN-Sicherheitsrates*. Da es sich bei dem Verfahren nach Art. 94 Abs. 2 UNCh nicht bloß um eine Verfahrensfrage i. S. v. Art. 27 Abs. 2 UNCh handelt, bedarf es gemäß Art. 27 Abs. 3 UNCh der Zustimmung von neun Mitgliedern des *UN-Sicherheitsrats* einschließlich aller ständigen Mitglieder.

Dies führt zu einem strukturellen Dilemma: Der *UN-Sicherheitsrat* ist ein politisches Gremium, in dem die Mitglieder letztlich eigene strategische Interessen verfolgen, die wiederum das Vollstreckungsermessen¹⁶⁷ bedingen. Ob eine *IGH*-Entscheidung durchgesetzt wird, hängt daher maßgeblich von den

¹⁶² *Oellers-Frahm*, in: Simma (Fn. 9), Art. 94 Rn. 4 ff.

¹⁶³ Siehe **C. II. 3.**

¹⁶⁴ Vgl. *Epping*, in: Ipsen (Fn. 13), § 59 Rn. 74.

¹⁶⁵ *Ipsen*, in: Ipsen (Fn. 13), § 59 Rn. 74; vgl. *Sachs* (Fn. 72), S. 144 (146).

¹⁶⁶ *Oellers-Frahm*, Zur Vollstreckung der Entscheidungen internationaler Gerichte im Völkerrecht, ZaöRV 1976, 654 (662).

¹⁶⁷ Art. 94 Abs. 2 UNCh: „[...] to the Security Council, which may, if it deems necessary, make recommendations or decide upon measures to be taken to give effect to the judgment.“

geopolitischen Interessen der P5 – den fünf ständigen Mitglieder des *UN-Sicherheitsrats* – ab. Da sich keine Praxis einer analogen Anwendung des Art. 27 Abs. 3 UNCh und damit der Enthaltung der Streitparteien entwickelt hat, besteht damit zumindest gegen jede Durchsetzung von Urteilen gegen ständige Mitglieder ein faktisches Vetorecht.¹⁶⁸ Die Schwächen dieses Mechanismus wurden im bislang einzigen praktischen Fall deutlich, als eine vollstreckende Resolution¹⁶⁹ am Veto der *USA* (der Beklagten) scheiterte.¹⁷⁰ Dies wurde einspruchslos vom Präsidenten des *UN-Sicherheitsrats* hingenommen.

Angesichts der derzeit anhängigen Verfahren vor dem *IGH*, von denen viele gegen den Willen der Beklagten stattfinden,¹⁷¹ erscheint eine erneute Zunahme von Widerstand gegen *IGH*-Entscheidungen wahrscheinlich. Im Fall *Ukraine* gegen *Russland* sind die Chancen einer zwangswise Durchsetzung jedenfalls gering. Dies zeigt, dass die Durchsetzung von Urteilen stark von den strategischen Interessen der Staaten abhängt – insbesondere von denen der ständigen Mitglieder des *UN-Sicherheitsrats*. Ihre geopolitischen Überlegungen können die Durchsetzung blockieren und damit die Effektivität der *IGH*-Urteile erheblich einschränken.

3. Politische Einflussnahme auf den *IGH*

Der *IGH* stößt an die Grenzen seiner Möglichkeiten der rechtlichen Steuerung von gewaltsauslösenden Konflikten, wenn er seiner Hauptfunktion, der Schlichtung von Streitigkeiten durch unabhängiges Urteil, nicht mehr effektiv nachkommen kann. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass der *IGH* frei von politischer Instrumentalisierung agieren kann. Schließlich soll er allen Staaten dienen und nicht nationale Interessen durchsetzen. Die institutionelle Unabhängigkeit stellt einen wesentlichen Grund für das Vertrauen in den *IGH* dar. Vor allem im internationalen Bereich spielt dieses Vertrauen eine zentrale

¹⁶⁸ *Sachs* (Fn. 72), S. 144 (149). Reformvorschläge siehe: *UN-Generalversammlung*, Report of the Open-ended Working Group on the Question of Equitable Representation on and Increase in the Membership of the Security Council and Other Matters Related to the Security Council, UN Doc. A/58/47, Fifty-eighth Session, Supplement No. 47, abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/529659?v=pdf> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025), S. 10.

¹⁶⁹ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 ff.

¹⁷⁰ UN Doc. S/PV. 2718 v. 28.10.1986, S. 51.

¹⁷¹ Vgl. etwa *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russland*), Anordnung v. 16.3.2022, ICJ-Reports 2022, 211 (216); dort stellt *Russland* explizit die Zuständigkeit des Gerichtshofs infrage.

Rolle, da die Streitparteien souveräne Staaten sind, die sich der Gerichtsbarkeit freiwillig unterworfen haben.

a) Bedeutung des Konsensprinzips

Eine politische Einflussnahme auf den *IGH* könnte sich daraus ergeben, dass Staaten sich freiwillig seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen müssen, damit ein Verfahren stattfinden kann.¹⁷² Da der *IGH* auf die Anerkennung der Staatengemeinschaft angewiesen ist, könnte er gezwungen sein, in bestimmten Fällen Zurückhaltung zu üben, um einerseits weitere Staaten zur Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit zu bewegen und andererseits die bereits bestehende Anerkennung nicht zu gefährden.

Sollte der staatliche Wille zur Unterwerfung unter dessen Gerichtsbarkeit zumindest indirekt Einfluss auf die Entscheidungen des *IGH* haben, könnte dies seine Unabhängigkeit der Streitbeilegung beeinträchtigen und seine Rolle in der Fortentwicklung des Völkerrechts einschränken.

Eine solche Einflussnahme schiede bereits aus, wenn eine breite und bedingungslose Anerkennung für die Gerichtsbarkeit des *IGH* bestünde. In der Realität zeichnet sich allerdings ein gegensätzliches Bild. So haben derzeit zwar 74 Staaten eine generelle Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGHSt abgegeben,¹⁷³ eine große Anzahl davon jedoch mit teils umfassenden Vorbehalten,¹⁷⁴ vor allem im Zusammenhang mit militärischen Operationen.¹⁷⁵ Von den ständigen Mitgliedern des *UN-Sicherheitsrates* hat nur das *Vereinigte Königreich* eine solche Erklärung abgegeben.¹⁷⁶

Bei der Analyse einschlägiger Rechtsprechung finden sich mehrere Beispiele, in denen Staaten nach einer Niederlage in einem Verfahren vor dem *IGH* ihre

¹⁷² *Lucht* (Fn. 131), S. 10 f.

¹⁷³ *International Court of Justice*, Declarations recognizing the jurisdiction of the Court as compulsory, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/en/declarations> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹⁷⁴ *Thirlway* (Fn. 64), S. 47 ff.; *Tomuschat*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 36 Rn. 83 ff.

¹⁷⁵ So z. B. Deutschland siehe: *Eick*, Die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durch Deutschland, *ZaÖRV* 2008, 763 (763 ff.).

¹⁷⁶ *International Court of Justice*, Declarations recognizing the jurisdiction of the Court as compulsory – Vereinigtes Königreich und Nord Irland, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/declarations/gb> (zuletzt abgerufen am 12.4.2025).

Unterwerfungserklärung zurückgezogen haben.¹⁷⁷ Dazu zählen die *USA*¹⁷⁸, *Kanada*¹⁷⁹ und *Frankreich*¹⁸⁰. Schwieriger verhält es sich damit, zu bestimmen, welche Lehren der *IGH* aus diesem Umstand gezogen hat und inwiefern dies in die heutige Rechtsprechung einfließt.¹⁸¹

Aufschluss könnte dabei die Betrachtung jüngerer Urteile liefern. Im Zuge der aktuellen Geschehnisse im Nahen Osten ordnete der *IGH* am 26.1.2024 vorsorgliche Maßnahmen an.¹⁸² Inhaltlich beschränkte sich der Beschluss dabei weitgehend auf eine Erinnerung an die bestehenden Normen. Die einzelnen Entscheidungen¹⁸³ und deren Wirkung sind umstritten und müssen im Kontext eines hochkomplexen Konfliktes betrachtet werden. Daher soll an dieser Stelle keine weitergehende Analyse stattfinden. Fest steht allerdings, dass von der Möglichkeit, eine sofortige Waffenruhe anzurufen, nicht Gebrauch gemacht wurde. Vor dem Hintergrund einer im *UN-Sicherheitsrat* verabschiedeten Resolution¹⁸⁴ sowie einer bereits im November 2023 ergangenen Resolution der *UN-Generalversammlung*,¹⁸⁵ die beide einen solchen Waffenstillstand beinhalteten, erscheint der Beschluss des *IGH* insofern zurückhaltend. Die genauen Erwägungen der Richter bleiben dabei offen. Ob bewusst oder unbewusst – die

¹⁷⁷ Vgl. *Gross*, The International Court of Justice: Consideration of Requirements for Enhancing Its Role in the International Legal Order, in: American Journal of International Law, Vol. 65 (1971), 253 (262 f.).

¹⁷⁸ Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 7. Oktober 1985, UN Treaty Series, Vol. 1408, Annex A, S. 270, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201408/v1408.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025); *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*, Klagemöglichkeiten gegen US-Sanktionen wegen Nord Stream 2: Zur Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/807546/95ba4854a389f1475f7f26837b5a0c91/WD-2-086-20-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025); *Jennings/Higgins/Tomka*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Introduction Rn. 135.

¹⁷⁹ *Rosenne*, Documents on the International Court of Justice, 1. Aufl. 1991, S. 623 f.

¹⁸⁰ *Alexandrov*, Reservations in Unilateral Declarations Accepting the Compulsory Jurisdiction of the International Court of Justice, 1995, S. 76–90.

¹⁸¹ Vgl. *Lucht* (Fn. 131), S. 136 f.

¹⁸² *IGH*, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (*Südafrika v. Israel*), Anordnung v. 26.1.2024, Rn. 86.

¹⁸³ *IGH*, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (*Südafrika v. Israel*), Anordnung v. 26.1.2024; Anordnung v. 28.3.2024; Anordnung v. 24.5.2024.

¹⁸⁴ *UN-Sicherheitsrat*, Resolution S/RES/2728 (2024).

¹⁸⁵ *UN-Generalversammlung*, Resolution A/RES/ES-10/22.

Abhängigkeit von der freiwilligen Unterwerfung schafft einen Mechanismus, der richterliche Zurückhaltung zumindest begünstigt.¹⁸⁶

b) Verhältnis zum UN-Sicherheitsrat

Eine potenzielle politische Einflussnahme auf den *IGH* ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Durchsetzung seiner Urteils im Falle einer Nichtbefolgung, wie oben dargestellt¹⁸⁷, dem *UN-Sicherheitsrat* obliegt. Neben dem grundsätzlichen Durchsetzungsproblem könnte dies die richterliche Entscheidungsfreiheit insofern beeinträchtigen, als dass der *IGH* vermeiden könnte, Entscheidungen zu treffen, die absehbar im *UN-Sicherheitsrat* keine Durchsetzung erfahren.¹⁸⁸ Eine wiederholte Kollision zwischen der Rechtsprechung des *IGH* und den Mehrheitsverhältnissen im *UN-Sicherheitsrat* könnte schließlich die Autorität des *IGH* schwächen.

Allerdings lässt sich bislang keine abschließende Bewertung darüber treffen, inwieweit die Notwendigkeit der *UN-Sicherheitsratsbeteiligung* die Rechtsprechung des *IGH* tatsächlich beeinflusst. Die Möglichkeit, ein Urteil über den *UN-Sicherheitsrat* durchzusetzen, wurde in der bisherigen Praxis des *IGH* lediglich ein einziges Mal in Anspruch genommen,¹⁸⁹ sodass die empirische Grundlage für eine Analyse begrenzt ist. Fest steht jedoch, dass die Durchsetzung in diesem Fall – wie oben dargestellt – am Veto der *USA* scheiterte. Dies legt zumindest nahe, dass sich der *IGH* der potenziellen Vereitelung der Durchsetzung seiner Urteile durch politische Entscheidungen im *UN-Sicherheitsrat* bewusst ist.

c) Konsequenzen für die rechtliche Steuerung

Anhand der bisherigen Rechtsprechung lassen sich lediglich Tendenzen erkennen. Die Begründung des Urteils bleibt letztlich den Richtern des *IGH* überlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine übermäßige richterliche Rechtsfortbildung die Grenzen der judikativen Funktion überschreiten könnte.

Würde der *IGH* seine richterliche Entscheidungsfreiheit dahingehend nutzen, über die Rechtsauslegung hinaus völkerrechtliche Normen faktisch weiterzuentwickeln oder das Gewaltverbot durch restriktive, nicht von der Staatengemeinschaft getragenen Interpretationen, zu verschärfen, überschritte er die Grenzen judikativer Kompetenz und nähme eine quasi-legislative Rolle ein.

¹⁸⁶ Vgl. *Heselhaus* (Fn. 94), S. 328 (374); vgl. *Lucht* (Fn. 131), S. 135 ff.

¹⁸⁷ Siehe oben **C. III. 2. b).**

¹⁸⁸ *Lucht* (Fn. 131), S. 11 f.

¹⁸⁹ Siehe oben **C. III. 2. b).**

Auch wenn eine solche Entwicklung völkerrechtlichen Schutzinteressen dienen mag, läge sie außerhalb der Funktion des Gerichts als judikatives Organ.¹⁹⁰

Eine progressivere Rechtsprechung des *IGH* könnte das Risiko einer Kompetenzüberschreitung bergen, weshalb eine zurückhaltende Anwendung des Völkerrechts geboten und völkerrechtlich legitimiert ist.¹⁹¹ Immerhin obliegt die Fortentwicklung des Völkerrechts gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a UNCh der *UN-Generalversammlung*, die diese Aufgabe durch die *Völkerrechtskommission* wahrnimmt.¹⁹² Die Aufgabe des *IGH* besteht hingegen darin, das Recht so anzuwenden, wie er es vorfindet und nicht, es neu zu schaffen.

Eine Zurückhaltung in den Urteilen kann daher Ausdruck einer unzureichend gefestigten Rechtspraxis und -überzeugung sein. Dennoch erscheint eine verstärkte Berücksichtigung politischer Einflussfaktoren in der Bewertung der Rechtsprechung des *IGH* angesichts aktueller und künftiger Verfahren erforderlich.

4. Lösung des Konflikts durch Urteil?

Im wissenschaftlichen Diskurs wird zurecht die Frage aufgeworfen, ob hochpolitische Streitigkeiten, als solche kriegerische Auseinandersetzungen nun einmal im Kern gelten, überhaupt durch eine bloße juristische Entscheidung beigelegt werden können.¹⁹³ Die politischen, ökonomischen, religiösen oder anderen Ursachen eines Konflikts werden durch ein Verfahren vor dem *IGH* schwerlich beseitigt beziehungsweise gelöst. Dadurch kommt es erst gar nicht zu einer Bereinigung des zugrundeliegenden Konflikts.¹⁹⁴ Insofern ist nicht auszuschließen, dass der *IGH* mit seinen Verfahrensarten¹⁹⁵ nur in Grenzen an der nachhaltigen Lösung kriegerischer Auseinandersetzungen mitwirken kann. Die konkreten Auswirkungen seiner Rechtsprechung sind mannigfaltig und schwer empirisch aufzuzeigen. Allerdings genügt ein Blick auf die Karte, um festzustellen, dass die aktuellen Konfliktherde schon lange vor der Gründung des *IGH* bestanden und während seiner 79-jährigen Geschichte keine endgültige Lösung gefunden haben. Das Urteil zu *Nicaragua* beispielsweise konnte den

¹⁹⁰ *Pellet*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Art. 38 Rn. 67 f.

¹⁹¹ Vgl. *Sunstein*, *One case at a time – Judicial Minimalism on the Supreme Court*, 1. Aufl. 1999, S. 16 ff.

¹⁹² Vgl. *Tomuschat*, Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, in: *Vereinte Nationen* 1988, 180 ff.

¹⁹³ Vgl. *Neuhold*, *Internationale Konflikte – verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung*, 1. Aufl. 1977, S. 389.

¹⁹⁴ *Deiseroth* (Fn. 50), S. 138.

¹⁹⁵ Siehe **A. II.**

zugrundeliegenden Konflikt nicht lösen.¹⁹⁶ Diese Erkenntnis legt nahe, dass ein langfristiger Frieden nicht allein durch Urteile erreicht werden kann. Wie *Mohamed Shahabuddeen*, ehemaliger Richter am *IGH*, sagte: „*[t]o be sure, judicial process alone cannot banish war*“.¹⁹⁷

D. Die Rolle des *IGH* bei der Aufarbeitung internationaler Gewaltanwendung

Im Rahmen der juristischen Aufarbeitung des internationalen Gewalteinsatzes sind sowohl das Gutachtenverfahren als auch das Streitverfahren des *IGH* von Bedeutung. Der Unterschied besteht darin, dass das Gutachtenverfahren nicht durch Staaten eingeleitet werden kann, sondern gemäß Art. 96 UNCh dazu dient, den Organen der *Vereinten Nationen* bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dient und darüber hinaus keine Bindungswirkung entfaltet. Dennoch kann es genutzt werden, um konkrete Streitfragen zu bewerten, insbesondere wenn rechtliche Hindernisse eine Behandlung im Streitverfahren verhindern.¹⁹⁸ Während im Gutachtenverfahren sämtliche völkerrechtliche Normen berücksichtigt werden können, ist das Streitverfahren gemäß Art. 36 IGHSt auf die jeweiligen Unterwerfungserklärungen der Streitparteien beschränkt.

Die grundsätzliche Vorgehensweise der rechtlichen Aufarbeitung verläuft in beiden Verfahren weitgehend übereinstimmend. Im Folgenden werden die verschiedenen Stufen mitsamt ihren Grenzen exemplarisch dargestellt.

¹⁹⁶ Das Urteil des *IGH* im Fall *Nicaragua v. USA* stellte zwar völkerrechtswidrige Handlungen der *USA* fest und sprach *Nicaragua* Reparationszahlungen zu, führte jedoch nicht zur Beendigung des Konflikts. Die *USA* weigerten sich, das Urteil anzuerkennen und nutzten ihr Vetorecht im *UN-Sicherheitsrat*, um eine Durchsetzung zu verhindern. Zudem setzten sie ihre Unterstützung für die Contras fort, was den Bürgerkrieg in *Nicaragua* weiter anheizte, und verweigerten die Zahlung der Schadenssumme. Die politischen Spannungen blieben bestehen und nach einem Regierungswechsel in *Nicaragua* 1991 zog die neue Regierung die Klage zurück, womit das Verfahren endgültig beendet wurde. Vgl. dazu ausführlich *Hight, Between a Rock and a Hard Place – The United States, the International Court of Justice, and the Nicaragua Case*, abrufbar unter: <https://scholar.smu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2513&context=til> (zuletzt abgerufen am 11.3.2025), S. 1083-1101.

¹⁹⁷ *Shahabuddeen*, The World Court at the Turn of the Century, in: The International Court of Justice – Its Future Role after Fifty Years, Band 3, 1. Aufl. 1997, S. 3 (18).

¹⁹⁸ Siehe **C. II. 2. b).**

I. Tatsachenforschung

„Im Krieg ist die Wahrheit das erste Opfer“¹⁹⁹. Dies macht eine unabhängige und gründliche Tatsachenerforschung unerlässlich, um mehr Transparenz in kriegerische Auseinandersetzungen zu bringen. Der *IGH* spielt dabei eine entscheidende Rolle, indem er umfangreiche Untersuchungen durchführt, um relevante Fakten und Beweise für die Beurteilung eines Falles zusammenzutragen.²⁰⁰

Gemäß Art. 50 IGHSt ist der *IGH* dabei befugt, Sachverständige zu ernennen oder selbst Untersuchungen anzustellen, um den Sachverhalt festzustellen. Dies umfasst nach Art. 49 IGHSt die Überprüfung von schriftlichen Dokumenten, Zeugenaussagen, Expertengutachten und anderen Quellen. Darüber hinaus können forensische Analysen und Überprüfungen vor Ort durchgeführt werden,²⁰¹ um die Echtheit und Zuverlässigkeit der Beweismittel zu gewährleisten.

Die Ermittlungen begrenzen sich dabei auf das Vorbringen der Parteien. Als Ausfluss des zentralen Konsensprinzips ist es nicht Aufgabe des *IGH*, über diesen Rahmen hinaus Tatsachenforschung zu betreiben.²⁰² Der kontradiktoriale Verfahrensablauf²⁰³ soll gewährleisten, dass alle relevanten Tatsachen von den Parteien vorgebracht werden.

Trotz dieser Bemühungen sieht sich der *IGH* bei seinen Untersuchungen mit erheblichen Hindernissen konfrontiert. Dazu zählen insbesondere mangelnde Kooperationsbereitschaft, begrenzte Zugangsmöglichkeiten zu

¹⁹⁹ Dieser Satz wird *Aischylos* (525–456 v. Chr.), griech. Dichter und Begründer der griechischen Tragödie, zugesprochen. Zur Einordnung siehe: *Jauer*, Das erste Opfer im Krieg ist die Wahrheit, in: Bundeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/509007/das-erste-opfer-im-krieg-ist-die-wahrheit/> (zuletzt abgerufen: 11.3.2025).

²⁰⁰ *IGH*, Armed Activities on the Territory of the Congo (*Demokratische Republik Kongo v. Uganda*), Urt. v. 19.12.2005, ICJ-Reports 2005, 168 (200).

²⁰¹ Vgl. *IGH*, United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Korrespondenz v. 15.3.1980, ICJ-Reports 1980, 3 (511).

²⁰² *IGH*, Armed Activities on the Territory of the Congo (*Demokratische Republik Kongo v. Uganda*), Urt. v. 19.12.2005, ICJ-Reports 2005, 168 (200).

²⁰³ Das kontradiktoriale Verfahren gilt sowohl im schriftlichen (Art. 44 ff., 49 IGH-VerfO) als auch im mündlichen Verfahren (Art. 54 ff. IGH-VerfO). Siehe dazu *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (39).

Konfliktgebieten, Schwierigkeiten bei der Sicherung von Beweismitteln und die Manipulation von Informationen durch beteiligte Parteien.²⁰⁴

Eine weitere große Herausforderung liegt in der Boykottierung beziehungsweise dem Fernbleiben einer Partei vom Prozess, wie es im Fall *Nicaragua* gegen die *USA* geschehen ist.²⁰⁵ Oft zeigt sich, dass Staaten vor allem dann an Transparenz und Aufklärung interessiert sind, wenn es ihren eigenen Interessen dient.²⁰⁶ Abseits des Statusverlustes,²⁰⁷ den der *IGH* durch ein solches Verhalten erleidet, kann die Unwilligkeit einer Partei zu einer unvollständigen oder verzerrten Darstellung der Fakten führen, da das Gericht nicht in der Lage ist, alle relevanten Beweise und Argumente zu prüfen.

Zwar verpflichtet Art. 53 Abs. 2 IGHSt den *IGH*, auch bei der Abwesenheit einer Partei sicherzustellen, dass der Antrag der klagenden Partei sachlich und rechtlich begründet ist, bevor ihm stattgegeben wird²⁰⁸ Nichtsdestotrotz wird damit die Fähigkeit des *IGH* beeinträchtigt, ein fundiertes rechtliches Urteil zu fällen.²⁰⁹

II. Feststellung

In einem nächsten Schritt stellt der *IGH* fest, wie sich die anwendbaren Regeln des Völkerrechts auf die ihm vorliegenden Untersuchungen projizieren.²¹⁰ Daraus folgt die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der gerügten Handlungen.²¹¹ Das Urteil bringt dabei die Rechtsauffassung des *IGH* als von der Staatengemeinschaft getragenem Gerichtshof zum Ausdruck. Als höchstes Rechtsprechungsorgan der *Vereinten Nationen* ist das Urteil gemäß Art. 60 IGHSt unanfechtbar und endgültig. Bestehen die rechtswidrigen Handlungen zum Zeitpunkt des Urteils fort, kann der *IGH* im Streitverfahren die Pflicht zur

²⁰⁴ *Ebd.*, S. 38 Rn. 57.

²⁰⁵ *Ebd.*, S. 23 Rn. 27; United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (*USA v. Iran*), Urt. v. 24.5.1980, ICJ-Reports 1980, 3 (18); Nuclear Tests (*New Zealand v. France*), Order of 22 June 1973, ICJ-Reports 1973, S. 257 Rn. 15; Siehe dazu: *Jennings/Higgins/Tomka*, in: *Zimmermann* (Fn. 4), Introduction Rn. 124 ff.

²⁰⁶ *Grasern* (Fn. 47), S. 460 (461); Mosler, in: *FS Schlochauer*, 1981, S. 439 (442).

²⁰⁷ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (23); *Grasern* (Fn. 47), S. 460 (461 f.).

²⁰⁸ *Grasern* (Fn. 47), S. 460 (464 f.).

²⁰⁹ *Ebd.*, S. 460 (465).

²¹⁰ *IGH*, Armed Activities on the Territory of the Congo (Demokratische Republik *Kongo v. Uganda*), Urt. v. 19.12.2005, ICJ-Reports 2005, 168 (219).

²¹¹ *Ebd.* S. 168 (280); Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (146).

sofortigen Beendigung der völkerrechtswidrigen Handlungen feststellen.²¹² In der Praxis ist die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit von Handlungen eine der wichtigsten Formen der Genugtuung.²¹³

III. Rechtsfolge: Reparationszahlungen

Der *IGH* stellt in seinen Urteilen zur Gewaltanwendung wiederholt fest, dass der verletzten Partei Reparationszahlungen für die Völkerrechtsverstöße zustehen.²¹⁴ Dies dient vornehmlich der Wiederherstellung des rechtlichen Gleichgewichts zwischen den Streitparteien.²¹⁵

Dabei ist es allgemeine Praxis, dass der *IGH* nicht unmittelbar über den Umfang und die Art der Entschädigung entscheidet. Vielmehr stellt er in seinem Urteil nur die Pflicht zur Zahlung von Reparationen fest und verweist die Verhandlung über die Art und den Umfang an die betroffenen Staaten zurück. Der *IGH* überwacht diese Verhandlungen und betont, dass „in der Phase des Verfahrens, die der Wiedergutmachung gewidmet ist [d. h. der Verhandlungsphase], keine Partei die Schlussfolgerungen seines Urteils in Frage stellen kann, da sie rechtskräftig geworden sind“.²¹⁶

An dieser Stelle wird erneut erkennbar, dass die Rechtsprechung des *IGH* in erster Linie der Streitbeilegung dient. Die Anregung zur Reaktivierung von Verhandlungen läuten damit zumindest theoretisch den Prozess vom gewaltsamen zum friedlichen Miteinander ein. Dazu gibt der *IGH* den Parteien mit dem Urteil lediglich eine gerichtliche Einschätzung der Umstände an die Hand, einerseits als Anerkennung erlittener Rechtsverstöße und andererseits als Grundlage für Verhandlungen. Im Idealfall trägt dies dazu bei, einen aufgezwungenen, fragilen Frieden zu vermeiden und stattdessen eine stabilere

²¹² *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (146).

²¹³ Hoss, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2011, Stichwort: *Satisfaction*, Rn. 23 ff.

²¹⁴ *IGH*, Armed Activities on the Territory of the Congo (*Demokratische Republik Kongo v. Uganda*), Urt. v. 19.12.2005, ICJ-Reports 2005, 168 (281); Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (149).

²¹⁵ Vgl. *PCIJ*, Factory at Chorzów (*Deutschland v. Polen*), Urteil v. 13.9.1928, Serie A No. 17, S. 47: „The essential principle contained in the actual notion of an illegal act [...] is that reparation must, as far as possible, wipe out all the consequences of the illegal act and reestablish the situation which would, in all probability, have existed if that act had not been committed.“.

²¹⁶ *IGH*, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. USA*), Urt. v. 27.6.1986, ICJ-Reports 1986, 14 (142).

Grundlage für eine langfristige Konfliktlösung zu schaffen, die einer erneuten Anwendung von Gewalt vorbeugt.

E. Schlussfolgerung

Das Ziel dieses Beitrags bestand darin, sich mit den Möglichkeiten und Grenzen des *IGH* auseinanderzusetzen, sowohl in Bezug auf die rechtliche Steuerung als auch auf die Aufarbeitung des internationalen Gewalteinsatzes. Mit dem *IGH* als unabhängigem Spruchkörper wurde den Staaten ein Instrument der friedlichen Streitbeilegung an die Hand gegeben, das auf geordneten Verfahren und geltendem Recht basiert. Durch ständige Übung hat er seine Möglichkeiten und Mittel kontinuierlich weiterentwickelt und dabei maßgeblich an der Kodifizierung und Konturierung des Völkerrechts mitgewirkt.²¹⁷ Er gilt als „[l’adapteur] de droit [le] plus [efficace] de l’ordre juridique international“²¹⁸ und trägt mit seiner aufeinander aufbauenden Rechtsprechung zur Stabilisierung zwischenstaatlicher Verhaltenserwartungen bei.²¹⁹ Die Entscheidungen des *IGH* bezüglich *Russland*²²⁰ und *Israel*²²¹ verdeutlichen, dass er in der Lage ist, zügig zu handeln und Druck auf die Parteien auszuüben, das Völkerrecht zu beachten.²²²

Grundsätzlich sind der gerichtlichen Streitbeilegung keine inhärenten Grenzen gesetzt. Der *IGH* hat in zahlreichen Verfahren bewiesen, dass sich selbst hochkomplexe Konflikte samt ihrer verschiedenartigen Hintergründe in eine Streitigkeit rechtlicher Natur reduzieren lassen.²²³ Die Grenzen des *IGH* ergeben sich letztlich erst daraus, dass er von dem Verhalten und der Einstellung derjenigen abhängig gemacht wird, die er regulieren soll.²²⁴ Solange es den Staaten freisteht, einem Verfahren zu entgehen, wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, in sensiblen Bereichen völkerrechtliche Verantwortlichkeiten zu etablieren. Ohne eine neutrale und konsequente Aufarbeitung von Völkerrechtsverstößen bleibt die Grundlage für nachhaltigen Frieden brüchig – stattdessen verstetigen

²¹⁷ Siehe dazu **C. II. 4.**

²¹⁸ Pellet, *L’adaptation du droit international aux besoins changeants de la société internationale*, 2007, S. 21.

²¹⁹ Siehe **C. II. 4.**

²²⁰ *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Ukraine v. Russland*), Anordnung v. 16.3.2022, ICJ-Reports 2022, 211 ff.

²²¹ *IGH*, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (*Südafrika v. Israel*), Anordnung v. 26.1.2024.

²²² Siehe **C. II. 3.**

²²³ Siehe **C. II. 2.**

²²⁴ Siehe **C. II. 1.**; vgl. *Giladi/Shany*, in: *The Cambridge Companion to – The International Court of Justice* (Fn. 31), S. 108.

sich Gewaltzyklen, während die Zivilbevölkerung weiterhin den höchsten Preis für das Scheitern rechtlicher Durchsetzung zahlt.²²⁵ Die derzeit anhängigen Verfahren vor dem *IGH* bieten Anlass zur Befürchtung einer erneuten Zunahme von Widerstand gegen *IGH*-Entscheidungen – eine Entwicklung, die nicht nur die Autorität des Gerichtshofs untergräbt, sondern auch die Stabilität und Wirksamkeit des Völkerrechts als Ganzes in Frage stellt. Es gilt abzuwarten, wie die Staatengemeinschaft darauf reagieren wird.

²²⁵ Siehe **C. II. 1. b).**